

NIKOLAUS VON KUES UND DIE DEUTSCHE KIRCHE AM VORABEND DER REFORMATION

Von Erich Meuthen, Köln

Es ist durchaus angemessen, *Kirche* und *respublica christiana* als solche zu Gegenständen der Cusanus-Forschung zu machen. Der europäische Traditionalismus lebt aber in entscheidendem Maße nicht nur von der Konstanz, sondern auch von der Fortentwicklung seiner Grunderkenntnisse, seiner Grundwerte, seiner gesellschaftlichen Entwürfe und nicht zuletzt auch deren Realisierungen. Die Formulierung dieser seiner »Welt« ist daher zugleich ihre Geschichte. Solche Gleichzeitigkeit bedeutet dann aber eine, vor allem im Hinblick auf die Darstellbarkeit, schwierige Komplexität. Einerseits liest man Cusanus, weil das, was er schreibt, immer noch aktuell ist. Andererseits hat es einen eigenen, eben geschichtlichen Ort und ist von dort aus zu interpretieren. In diesem Symposium wird das eine wie das andere zur Rede stehen. Beides ist nötig. Was im folgenden vorgestellt wird, fragt in betonter Weise nicht nach »Kirche« als solcher, sondern nach »Kirche« in der Zeit des Cusanus.

Diese »Kirche« kennzeichnen wir in ihrer geschichtlichen Situierung als »Kirche vor der Reformation«. Indem wir so formulieren, akzeptieren wir, daß es so oder so beschaffene geschichtlich verschiedene Kirchlichkeit gibt, und damit zugleich, daß sie sich in geschichtlicher Diachronie festmachen läßt.

Evangelischerseits ist Cusanus schon seit dem 16. Jahrhundert wiederholt als eine Art »Vorläufer« angesehen worden.¹ Sehr entschieden wandte sich hiergegen der Jesuit Caspar Hartzheim, der die erste umfassende Cusanus-Biographie im engeren Sinne schrieb.² Hundert

¹ Hierzu letztens ST. MEIER-OESER, *Die Präsenz des Vergessenen. Zur Rezeption der Philosophie des Nicolaus Cusanus vom 15. bis zum 18. Jahrhundert*: BCG X (Münster 1989) 91–94. Cusanus erscheint z. B. im *Catalogus testium veritatis* des M. FLACIUS ILLYRICUS, Basel 1556 (958f.). Die sich auf Nikolaus beziehende Passage ist nach dem Frankfurter Druck von 1672 jüngst auch wiedergegeben in dem unten Anm. 6 genannten Beitrag von KANDLER (234).

² C. HARTZHEIM, *Vita Nicolai de Cusa* (Trier 1730) 132f.: *Ridiculum profecto est, quod in suis Centuriis inter Lutheri praecursores Nicolaum de Cusa posuerit; vel ex eo Capite, quod in Clericorum et Aulae Romanae luxum fuerit invecutus; cum non meminerim in Libris ejus me tales unquam invecutivas legisse, sed potius submissam valde reverentiam erga Romanam Sedem.*

Jahre danach hat Franz Anton Scharpff, später Domkapitular in Rotenburg, den Aspekt »Reformatoren vor der Reformation« des evangelischen Vermittlungstheologen Carl Ullmann aufnehmend, Nikolaus mit ansprechender Differenzierung in diesem Problemhorizont aber durchaus gewürdigt wissen wollen.³ Und auch Johannes Janssen wertete in seiner »Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters« gerade die Reformreise des Kardinallegaten durch Deutschland 1451/52 im Vorausblick auf 1517.⁴ Viele andere haben in ähnlicher Weise gefragt, dabei wohl auch, je nach der Beurteilung der Reformation, dreifach gestaffelt: Hätte Cusanus sie verhindern können?⁵ Wieweit kann er als ihr Geistesverwandter gelten?⁶ Wieweit repräsentiert er in einer Art Vorwegnahme ökumenische Zukunftsmöglichkeiten?⁷

³ F. A. SCHARPFF, *Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa*. I. *Das kirchliche Wirken* (Mainz 1843) VII; und ebendort X, daß »der Gegenstand« (Cusanus) »in einiger Beziehung zur Reformation steht«.

⁴ J. JANSSEN, *Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I* (Freiburg 1876) 6–8.

⁵ So z. B. naheliegenderweise Joseph Lortz; s. etwa J. LORTZ, *Die Reformation in Deutschland I* (Freiburg usw. 1962) 48–50, 62 (zu den »religiös-kirchlichen Reformversuchen des Cusanus: Sie mußten notwendigerweise unbefriedigend bleiben, weil dem Kardinal in dieser Beziehung zwar höchst bedeutsame, aber keine genialen Kräfte der Verkündigung und der heiligmäßigen Darstellung innewohnten, seine Arbeit überdies nur teilweise diesem Ziele diene«), 93f. (»Freilich gelang es ihm nicht, sein Hauptziel zu erreichen: Deutschland wieder wirklich eng mit Rom zu verbinden«), 106f., 134 (zu *De pace fidei*: »Doch konnten seine Gedanken über den Frieden unter den Religionen und über die grundlegende Einheit aller Religionen in der Verehrung Gottes auf eine unklare Zeit verwirrend wirken. In manchem scheint das 18. Jahrhundert vorweggenommen«) und 143. Insgesamt ist die Beurteilung des Cusanus durch Lortz widersprüchlich und unschlüssig. Vgl. etwa: *Wie kam es zur Reformation?* (Einsiedeln 1950) 29: »Welche innere Verwirrung, welche Unsicherheit in der Frage nach dem rechtmäßigen Oberhaupt der Kirche und damit doch nach der rechtmäßigen Kirche selbst« bei Nikolaus von Kues, und andererseits, wenig später (46): »Vielleicht, daß wir einmal von ihm zu lernen vermögen, wie in einer neuen Art die Grundlagen einer Unio theologisch oder auch philosophisch gefaßt werden können.«

⁶ Hierzu differenziert: R. WEIER, *Das Thema vom verborgenen Gott von Nikolaus von Kues zu Martin Luther*: BCG II (Münster 1967); A. PETERS, *Zum christlichen Menschenbild: Freiheit, Erlösung und Rechtfertigung, Glaube und Werke*, in: MFCG 16 (1984) 214–254; K.-H. KANDLER, *Nikolaus von Kues als testis veritatis. Beitrag eines evangelisch-lutherischen Theologen zur Wirkungsgeschichte von De pace fidei*, in: MFCG 17 (1986) 223–234.

⁷ Vgl. etwa die einschlägigen Beiträge in: MFCG 9 (*Nikolaus von Kues als Promotor der Ökumene*) (1971); auch KANDLER, *Nikolaus von Kues* (wie Anm. 6).

So berechtigt diese Fragen sein dürften, sind sie doch alle ex eventu formuliert. Das könnte den Blick auf unser Thema unhistorisch verengen. Versuchen wir daher, sie zunächst zu vergessen oder zumindest nicht zu Worte kommen zu lassen. Fragen wir also, wie Cusanus die Kirche in seiner Zeit vorfand und vor welche Aufgaben als Kirchenmann er von ihr gestellt wurde. Es ergibt sich hierbei ein dreifacher Aspekt, unter dem die Sache »Kirche« für ihn wichtig war. Es ging ihm 1) um die deutsche Kirche, 2) um die römische und daraus folgend 3) um das Verhältnis, in dem sie zueinander standen.

Dieser Ansatz läßt sich kirchentheoretisch explizieren. Im folgenden soll es jedoch vornehmlich um die lebensweltliche Konkretisierung cusanischen Kirchenverständnisses gehen. Es gibt wohl kaum einen führenden Kirchentheoretiker des späteren Mittelalters, der zugleich Kirchenpraktiker von ebenso hohem Rang gewesen wäre, und zwar nicht nur aufgrund der hierarchischen Ordnung: als Bischof, als Kardinal, als Legat, sondern aufgrund der persönlichen Initiative, welche diese Ämter mit praktischer Energie erfüllte.

Diese Praxis hatte zwei Schwerpunkte: 1) Die Reform der deutschen Kirche. Dabei war 2) für ihn von größter Bedeutung die Einheit und Übereinstimmung mit der römischen Kirche. Nur am Rande konnte der deutsche Kardinal dann auch noch reformerisch in die römische Kirche hinein wirken und über sie in die Gesamtkirche zurück⁸, wenngleich er als Kirchentheoretiker in seiner *Concordantia catholica* den alle anderen weitaus überragenden Entwurf für eine moderne Kirche vorgelegt hatte.

Lebensgeschichtlich entfaltete sich die Tätigkeit für Reform und Einheit freilich in umgekehrter Folge. Fast bis zum Ende seines fünften Lebensjahrzehnts ging es dem von Eugen IV. nach Deutschland Gesandten darum, die sich zwischen dem Papst und dem Basler Konzil etablierende deutsche »Neutralität« oder gar die Sympathie für das Konzil⁹ aufzubrechen und die Übereinstimmung mit der römischen Kirche wiederherzustellen.¹⁰ Erst als solches, zumindest formell, nämlich konkordatär, erreicht war, kam die große Zeit für den Reformier der deutschen Kirche, zunächst 1451/52 als päpstlicher Legat¹¹, so-

⁸ E. MEUTHEN, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues* (Köln und Opladen 1958) 31f., 145f. und 186f.; E. ISELOH, *Reform der Kirche bei Nikolaus von Kues*, in: MFCG 4 (1964) 54–73.

⁹ J. W. STIEBER, *Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire* (Leiden 1978).

¹⁰ *Acta Cusana* I/2, 237ff., Nr. 359ff.

¹¹ E. MEUTHEN, *Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452*, in: Lebens-

dann – auf die deutsche Kirche insgesamt gesehen durchaus exemplarisch – als Bischof von Brixen 1452–1458.¹² Ich möchte vom Brixner Engagement des Cusanus allerdings absehen, da es Hermann Hallauer übermorgen in einem eigenen Vortrag behandeln wird. Jedenfalls trat die Reformthematik, nachdem er 1437 das Basler Konzil verlassen hatte, für über ein Jahrzehnt merklich zurück, in dem es vorrangig um die kirchliche Einheit ging. Beide Themen – Reform wie Einheit – gehörten jedoch, wie man als allgemeinen Hintergrund im Blick behalten muß, zu den vornehmlichsten Aufgaben der Generalkonzilien von Konstanz wie von Basel. Hinzu kam, nicht minder aktuell, ein drittes, die *causa fidei*, die mit der Festigung wyclifitisch-hussitischer Lehren in Böhmen wiederum vor allem auch für Deutschland aktuell war. In Konstanz waren diese Lehren als ketzerisch verurteilt worden, in Basel standen sie, zwei Jahrzehnte danach, nun allerdings mit dem Ziele eines konfessionellen Ausgleichs, erneut zur Verhandlung an.

Gleichwohl hielt sich die böhmische Kirche als erste landesweit organisierte nicht-katholische Kirche des Westens und nahm damit schon im 15. Jahrhundert das 16. Jahrhundert prinzipiell vorweg, was freilich leicht vergessen wird. Doch zurück zu Cusanus.

Die Basler Konzilsväter wurden, den Verhandlungsmaterien entsprechend, auf vier Deputationen verteilt. Eine von ihnen war die *Deputatio fidei*.¹³ Der Konzilsvater *Nicolaus de Cusa*, Dekan von St. Florin in Koblenz, wurde 1432 nach seiner Aufnahme ins Konzil der *Deputatio fidei* zugewiesen¹⁴, womit zugleich seine theologische Kompetenz unterstrichen wurde. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Glaubensausschusses hatte er es mit der Böhmenfrage zu tun, und seine bekannten Stellungnahmen hierzu sind daraus hervorgegangen. Sie versuchen, der böhmischen Sonderentwicklung im Rahmen eines toleranten, die geschichtlichen Eigenheiten berücksichtigenden Kirchenverständnisses auf überaus offene Weise gerecht zu werden.

lehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Hg. von H. Boockmann usw. AAWG.PH 179 (Göttingen 1989) 421–499.

¹² Hierzu alles Notwendige in dem weiter unten folgenden Beitrag von H. HALLAUER, *Nikolaus von Kues als Bischof und Landesfürst*. S. u. 275–313.

¹³ P. LAZARUS, *Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation* (Berlin 1912) 106–135; J. HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme* (Köln, Wien 1987) 23–27.

¹⁴ *Acta Cusana* I/1, 50 Nr. 102.

Die Böhmensache hat mit unserem Thema zwei unübersehbare Berührungspunkte. 1. Die hussitischen Lehren beschränkten sich nicht auf Böhmen. Sie gewannen Popularität auch in Deutschland und über das Rheinland bis nach Westeuropa.¹⁵ So waren sie, gerade auch für die deutsche Kirche, in höchstem Maße einheitsbedrohend. 2. verbanden sie sachlich die allgemeinen Lehrfragen mit der speziellen Kirchenfrage, entwickelten damit also das Schisma zur konfessionellen Spaltung weiter, wie sie dann das 16. Jahrhundert in europäischer Dimensionierung erleben wird. Schon 1432 hatte der päpstliche Legat Cesarini prophezeit, wenn der deutsche Klerus sich nicht reformiere, werde es nach der (zu erwartenden) Auslöschung der hussitischen Häresie eine weitere, nämlich in Deutschland geben.¹⁶ Die organisatorische, sich auf jurisdiktionelle Inobödienz beschränkende Kirchenspaltung erhielt dann in der Tat eine fundamentalere Tiefendimension durch Glaubensdifferenzierung, die zu wechselseitiger Verdammung als Häretiker führte. Das Stichwort »Hus« verband sich in der katholischen Welt mit geradezu traumatischen Erinnerungen, und nach 1517 sah man ihn andererseits schon bald als ersten Reformator an.¹⁷

¹⁵ Hierzu einschlägige Literatur ist zusammengestellt bei E. MEUTHEN, *Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte*: Rhein.-Westfäl. Akad. d. Wiss. Vorträge G 274 (Opladen 1985) 16f. Anm. 36. Dazu weiteres jetzt H. MÜLLER, *Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Philipp des Guten von Burgund*: SHKBA 512 (Göttingen 1993) 15 Anm. 6.

¹⁶ *Incitavit me eciam huc venire deformitas et dissolutio clerici Almanie, ex qua layci supra modum irritantur adversus statum ecclesiasticum. Propter quod valde timendum est, nisi se emendent, ne layci more Hussitarum in totum clerum irruant, ut publice dicunt. . . Qua de re, eciam si hic (nämlich in Basel) non fuisset generale concilium institutum, necessarium fuisset facere unum provinciale ratione legacionis per Germaniam pro clero reformando; quia revera timendum est, nisi iste clerus se corrigat, quod eciam extincta heresi Bohemie, suscitaretur alia; Monumenta Conciliorum Generalium seculi decimi quinti. Concilium Basileense. Scriptorum Tomus II (Wien 1873) 97.*

¹⁷ Vgl. etwa M. BRECHT, *Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521* (Stuttgart 1981) 516 s. v. »Huß, Johann«. Die Hinweise auf Verwandtschaft mit Hus begannen schon bald; s. etwa: *Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521)* I/II, hg. von P. Fabisch und E. Iserloh: CCath 41/42 (Münster 1988/1991) 453 bzw. 552 s. v. »Hus«. Auch Luther gab Berührungspunkte zu. Ein schöner Beleg für die vulgäre Zuordnung von Hus als erstem Reformator sind die Rollenstempel der Reformationszeit, in denen nach der Zählung von Ilse Schunke Luther, Melanchthon und Erasmus 134mal zusammen mit Hus erscheinen, aber nur 16mal ohne ihn; I. SCHUNKE, *Rollen- und Plattenstempel des XVI. Jahrhunderts* I/II: SBWA 41/42 (Leipzig 1928/29) (freundl. Hinweis von Walther Ludwig).

Es wird zu wenig beachtet, daß Cusanus bereits in seinem Gutachten zur Böhmenfrage von 1433 die Verschiedenheit der Riten innerhalb einer davon nicht berührten Einheit der Kirche als ekklesiologische Fundamenteinsicht vorgestellt hat. In *De concordantia catholica* wiederholt er sie zu eben derselben Zeit.¹⁸ Was zwanzig Jahre später mit der Wiederaufnahme in *De pace fidei* dann sozusagen zu einem sich mit Cusanus hinfort unlöslich verbindenden Kennwort wird, hat seine Wurzeln in der Aktualität der Böhmenfrage, versucht, eben das zu retten, was im Begriffe war, verloren zu gehen: die Einheit. Wenngleich es ihm bei der Einheit der deutschen Kirche mit Rom sicher um etwas sehr Konkretes ging, so wurzelte doch alles in der Fundamentalität eines umfassenden Einheitsdenkens, ohne das er sich keine Kirche vorstellen konnte. Ihre Einheit war aber gerade in seiner unmittelbaren deutschen Nachbarschaft bedroht.

Hier gilt es nun, sich mit Nachdruck eines kirchengeschichtlichen Sachverhalts zu gewärtigen, der noch kaum in den allgemeinen Blick getreten ist. Die Spannung zwischen der deutschen und der römischen Kirche, wie sie in der »Neutralität« von 1438 zutage trat, stellt innerhalb ihrer wechselseitigen Beziehungen durchaus kein isoliertes Einzelmoment dar.

Dazu ein Rückblick in die vorangegangenen Jahrhunderte.¹⁹ Nach dem Vierten Laterankonzil von 1215 feierte man zwei Jahrhunderte lang die Generalkonzilien des Westens nicht mehr in Rom, sondern in französischen und deutschen Städten: 1245 und 1274 in Lyon, 1311 in Vienne, 1414 in Konstanz, 1431 in Basel. Diese Orte indizieren Schwerpunktverlagerungen innerhalb der lateinischen Kirche, im besonderen aber die Bedeutung, die jenen beiden Ländern zukam, wenngleich Lyon und Vienne staatlich noch nicht zu Frankreich selbst gehörten.

Mit beiden, Franzosen wie Deutschen, hatte die römische Kirche ähnlich schmerzliche Erfahrungen gemacht. Aber am Ende war es denn doch so, daß die französischen Könige sich allmählich als einzige *christianissimi* nennen durften.²⁰ Seit dem fast zwanzigjährigen

¹⁸ E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues: Dialogus concludens Amedistarum errorem ex gestis et doctrina concilii Basiliensis*, in: MFCG 8 (1970) 59–61; E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die Geschichte*, in: MFCG 13 (1978) 246–251.

¹⁹ Ich resümiere im folgenden kurz, was ich ausführlicher schon an anderer Stelle zu bedenken gegeben habe; s. E. MEUTHEN, *Eugen IV., Ferrara-Florenz und der lateinische Westen*, in: AHC 22 (1990) 219–233.

²⁰ J. KRYNEN, *Idéal du prince et pouvoir royal en France à la fin du Moyen Age (1380–1440). Étude de la littérature politique du temps* (Paris 1981) 207–239 (»Le roi très chrétien«).

Schisma unter dem Staufer Barbarossa im 12. Jahrhundert konnten die Päpste auf Schutz und Hilfe in Frankreich zählen, eben so, als Innocenz IV. 1245 vor Kaiser Friedrich II. nach Lyon floh. Freilich entwickelte sich dabei eine oft bedenkliche Abhängigkeit, wie sie z. B. im 14. Jahrhundert das französisch dominierte Papsttum von Avignon hinnehmen mußte. Aber man arrangierte sich im Bewußtsein des wechselseitigen Nutzens. Die Bindungen waren mannigfach. Der Anteil der Franzosen am Kardinalskolleg war auch schon vor der Zeit in Avignon beträchtlich und blieb es ebenso nach der Beseitigung des Großen Schismas.²¹ Immerhin war es der deutsche Kaiser Sigismund, unter dessen Protektorat die Konzilien von Konstanz und Basel stattfanden. Die entscheidenden Männer in Konstanz waren jedoch Franzosen wie Jean Gerson und Pierre d'Ailly, und ohne die französische Entscheidung für Papst Eugen IV. hätten die Basler über die von ihm verfügte Verlegung des Konzils im Jahre 1437 hinaus noch lange gegen ihn opponiert.²²

Als der deutsche Historiker Albert Krantz in seiner 1519 posthum erschienenen *Wandalia* von dem deutschen Kardinal Nikolaus von Kues berichtete, kommentierte er ihn mit dem seither oft wiederholten Dictum, ein deutscher Kardinal sei ein noch selteneres Aberwesen als ein weißer Rabe.²³ Zu Recht. Seit 1227, das heißt, in den Jahrhunder-

Vgl. etwa den hier (S. 228) zitierten Robert Gervais: *Domus Francie est refugium ecclesie militantis per Jesum Christum designate* (lies: designatum). Dazu auch noch unlängst P. ARABEYRE, *La France et son gouvernement au milieu du XV^e siècle d'après Bernard de Rosier* (nämlich nach dessen Traktat *Miranda de laudibus Francie et de ipsius regimine regni* aus dem Jahre 1450), in: BECh 150 (1992) 245–285, wo es u. a. heißt (280): *Singulis enim regnis presunt angeli, qui principatus dicuntur, . . . et isti sunt speciales custodes personarum ipsorum regum, in quantum in eis virtualiter consistunt regna. . . Magis autem patenter, frequenter et familiariter leguntur Francorum regibus pociora et celebriora auxilia et patrocinia contulisse et administrasse.* Die Stelle ist umso signifikanter, als bekanntlich ja auch Cusanus, und zwar ohne jede Wertung, auf die »Völkerengel« zu sprechen kommt; *De conc. cath.* I, 9: h²XIV/1, N. 44, Z. 10–22, sowie *De pace* 2: h VII, N. 2, Z. 16–18 und 3, N. 9, Z. 7f. mit Adnotatio 3 (S. 67), wo aber die Parallelstelle in *De conc. cath.* unbeachtet bleibt. Unmittelbare Quelle für diese war übrigens, in h XIV noch unerkannt, HINKMAR VON REIMS, *Adversus Hincmarum Laudunensem*, in: PL 126, 327BC.

²¹ J. F. BRODERICK, *The Sacred College of Cardinals: Size and Geographical Composition (1099–1986)*, in: AHP 25 (1987) 7–71, mit den hier einschlägigen Listen 18 (1198–1304), 21 (avignonesische Zeit), 22 (Schisma), 36 (1417–1431) und 43f. (1431–1565). Die geographischen Zuordnungen sind zwar oft zu schematisch gehandhabt, doch wird das Gesamtbild dadurch nicht sehr berührt.

²² H. MÜLLER, *Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449)* (Paderborn usw. 1990) 828–832.

²³ Köln 1519 f. N iiiii* (Libri XII cap. XXVIII); M. FREHERUS, – B. G. STRUVIUS, *Rerum Ger-*

ten, da sich die Mitregierung des Kardinalskollegs immer stärker ausbildete, hat es bis 1426 und 1439, als der Bischof von Olmütz, Johannes von Bucca²⁴, durch Martin V. bzw. der Bischof von Augsburg, Peter von Schaumberg, zur Zeit des Basler Konzils²⁵ von Eugen IV. kreierte worden sind, nur ganz kurzfristige, nicht eigentlich realisierte und hierhin zu zählende Kardinalate aus dem Reich gegeben.²⁶ Neun Jahre später trat zu Peter von Augsburg als zweiter Deutscher Nikolaus von Kues.²⁷ Die anderen Nationen waren dagegen über diese ganze Zeit hinweg in mehr oder weniger großer Zahl im Heiligen Kolleg vertreten, nicht nur die Franzosen, sondern z. B. wachsend die Spanier, die im 15. Jahrhundert mit Calixt III. und Alexander VI. sogar zwei Päpste stellten; mit dem avignonesischen Benedikt XIII. wären es sogar drei.

Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß der in *De concordantia catholica* zitierte, aber zunächst ungenannt bleibende Marsilius von Padua²⁸, einer der schärfsten Kritiker der Papstkirche, seine Tage zu München am Hofe Kaiser Ludwigs des Bayern beendete, der von den Päpsten mit dem Kirchenbann belegt worden war. Die Kritik an Rom war allgemein-europäisch. In Deutschland bekam sie jedoch einen

manicarum scriptores aliquot insigne hactenus incogniti II (Straßburg 1717) 183: Nicolaus de Cusa cardinalis, Teutonicus (quod est monstrum corvo rarius albo). Zum Autor s. H. STOOB, *Albert Krantz (1448–1517)*, in: HGB 100 (1982) 87–109; B. LÖFSTEDT, *Notizen eines Latinisten zu Albert Krantz*, in: Tradition und Wertung. Festschrift Franz Brunhölzl (Sigmaringen 1989) 295–306; A. COSANNE, in: *Lexikon des Mittelalters* V/7 (1991) 1475.

²⁴ A. A. STRNAD, *Konstanz und der Plan eines deutschen »Nationalkardinals«*. *Neue Dokumente zur Kirchenpolitik König Siegmunds von Luxemburg*, in: Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie. Hg. von A. Franzen und W. Müller (Freiburg usw. 1964) 424f. Er starb bereits 1430, ohne nach Rom gekommen zu sein, und hatte sich als Heerführer gegen die Hussiten ausgezeichnet. Bei Strnad im übrigen zu den fehlgeschlagenen Bemühungen Siegmunds um einen »Nationalkardinalat«.

²⁵ Seine Kreation ist wie die von elf anderen Nichtitalienern als ein taktischer Zug Eugens IV. gegen das Basler Konzil zu interpretieren. Immerhin wartete der Bischof noch zehn Jahre, bis er sich den Roten Hut in Rom abholte. Vgl. C. EUBEL, *Hierarchia Catholica Medii Aevi* II (²Münster 1914) 7f. und 30, Nr. 131.

²⁶ Hierzu die Übersichten bei BRODERICK, *Sacred College*, wie Anm. 21. Zu den kurzfristigen, nie zum Tragen gekommenen Kardinalaten aus dem Reich s. CHR. SCHUCHARD, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447)* (Tübingen 1987) 157–160. Über irrtümlich als Kardinäle Genannte ebd. 157 Anm. 878.

²⁷ Die einschlägigen Belege s. *Acta Cusana* I/2, 568–573 Nr. 776–781, 784 und 787f. sowie 613 Nr. 862f.

²⁸ *De conc. cath.* II, 34: h²XIV/2, N. 256.

durchaus eigenen Akzent, und die Historiker hielten bewußt, wie erbittert Päpste und Kaiser in früheren Jahrhunderten aneinander geraten waren. Im Zeitalter des kurialen Fiskalismus, der aber nur Teil eines allgemeinen sozialökonomischen Strukturwandels war, fühlten sich die Deutschen von der Kurie immer wieder ausgenommen. Man kann zwar zeigen, daß die Vorwürfe übertrieben waren und aus den Kirchen anderer Länder weitaus höhere Beträge nach Rom flossen.²⁹ Folgenreicher war jedoch die Virulenz einer unverkennbaren Enttäuschung und einer sich deutlich abzeichnenden Diastase. Mit voller Wucht entlud sich die von Mißtrauen gespeiste Animosität dann gegen den päpstlichen Nuntius Nikolaus von Kues, gerade als er 1438 nach Deutschland kam, um die deutsche Kirche für Eugen IV. zu gewinnen. Die Gegenseite sparte nicht mit giftigen Verdächtigungen und Bloßstellungen.³⁰ Psychologisch war die Atmosphäre höchstgradig verdorben. Die deutschen Bischöfe argumentierten für ihre Neutralität zwischen Papst und Konzil mit dem moraltheologischen Argument der Perplexität, das heißt: der Unmöglichkeit der Gläubigen, sich für die eine oder die andere Seite entscheiden zu können, weshalb die Entscheidung zu suspendieren sei.³¹ Wie die nächsten Jahre dann zeigen werden, zog man damit zwar den kürzeren; der Papst obsiegte. Aber man hatte sich nationalkirchlich doch erstmals gemeinsam als eigene kirchliche Kraft formiert, wenngleich sich das dann nicht durchhalten ließ. Das von König Friedrich III. 1448 mit Nikolaus V. abgeschlossene Wiener Konkordat³² ging über die kirchliche Opposition hinweg: Diplomatie und eine Politik des *do-ut-des*

²⁹ H. HOBERG, *Der Anteil Deutschlands an den Servitienzahlungen am Vorabend der Glaubensspaltung*, in: RQ 74 (1979) 178–185; H. DIENER, *Materialien aus dem Vatikanischen Archiv. Die Registererien des Spätmittelalters als Quelle*, in: Bericht über den 16. österreichischen Historikertag in Krems/Donau 1984: Veröff. des Verbandes Österr. Geschichtsvereine 15 (Wien 1985) 394; H. DIENER, *Die Vergabe von Klöstern als Kommende durch Papst und Konsistorium (1417–1523)*, in: QFIAB 68 (1988) 271–283; E. MEUTHEN, *Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert*, in: ebd. 71 (1991) 292–296.

³⁰ P. ORTH, *Nikolaus von Kues im Urteil seiner Zeitgenossen*, in: Geschichte in Köln 27 (1990) 6–8.

³¹ DRTA XIII. Hg. von G. Beckmann (Gotha 1925) 218 in Nr. 130 (Notariatsinstrument über die Neutralität 1438 III 27); H. HÜRTE, *Die Mainzer Akzeption von 1439*, in: AMRhKG 11 (1959) 47f.; E. MEUTHEN, *Einführung zu: Reichstage und Kirche*. Hg. von E. Meuthen: SHKBA 42 (Göttingen 1991) 10.

³² *Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500)*. Ausgewählt und übersetzt von L. Weinrich: Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe XXXIII (Darmstadt 1983) 498–507.

fürten zur Einheit zurück. Die Vereinbarung suchte beiden Seiten gerecht zu werden.³³ Es ist nicht ersichtlich, daß tieferreichende Überzeugung von ekklesiologischen Notwendigkeiten dabei ratgebend zur Seite gestanden hätte.

Das ist freilich deprimierend. Lesen wir nach, wie ernsthaft argumentierend Cusanus die jahrelange Diskussion um die kirchliche Einheit bestreitet, so widerstrebt es einfach, darin nicht mehr als ein taktisches Manöver zu sehen, wie es ihm seine deutschen Gegner unterstellten: Er will uns bloß hinters Licht führen. Man zieh ihn des Opportunismus. Hatte er doch auf dem Basler Konzil, etwa bei seinem Eintreten für den Trierer Bischofskandidaten Ulrich von Mandercheid, mit Vehemenz das päpstliche Eingriffsrecht in die deutschen Kirchen zurückgewiesen und sich gegen die – wie er es sah – mißbrauchte päpstliche Autorität an das Konzil appelliert.³⁴ Und nun kam er nach Deutschland zurück und redete das Gegenteil.

Das bestritt er. Immer sei es ihm um nichts anderes als um Frieden und Einheit in der Kirche gegangen.³⁵ Eben dieses habe ihn bei der Diskussion mit den Böhmen geleitet.³⁶ Die Einheit sei das Zeichen der Wahrheit. Garant der Einheit aber sei die römische Kirche. Er läßt das einfließen, wo und wann immer es sich anbietet. So beginnt er 1444 seine Mainzer Martinspredigt: Der Heilige, arm und bescheiden, sei gleichwohl als Reicher in den Himmel eingegangen. Eben dieses bekräftige die heilige römische wie die ganze katholische Kirche. »Und da wir keiner anderen Bestätigung bedürfen, bekräftigen wir es als Glieder der Kirche ebenso und singen es, auf daß unser Bekenntnis allen kund sei.«³⁷

Auch der Wiederherstellung der Einheit bzw. ihrer Demonstration sollte dann die deutsche Legationsreise 1451/52 zur Verkündung des

³³ A. MEYER, *Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, in: QFIAB 66 (1986) 108–152; A. MEYER, *Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat*, in: RQ 87 (1992) 124–135; hier 134: »Es ist reine Polemik, wenn vorreformatorische Gravamina unter Berufung auf das Wiener Konkordat von unrechtmäßiger Aufhebung des kapitularen Wahlrechts durch die Kurie sprechen«.

³⁴ E. MEUTHEN, *Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues*: BCG I (Münster 1964); M. WATANABE, *The Episcopal Election of 1430 in Trier and Nicholas of Cusa*, in: ChH 39 (1970) 299–316; H. HEIMPEL, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447*: Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch. 52 (Göttingen 1982) 455–610.

³⁵ Zur Betonung seiner Kontinuität s. MEUTHEN, *Dialogus* (wie Anm. 18) 40–66.

³⁶ *Acta Cusana* I/2, 272 Nr. 408, Z. 59–62 mit weiteren Belegen in Anm. 45.

³⁷ *Sermo* XL: h XVII, N. 1, Z. 1–8.

Jubiläumsablasses für all jene dienen, die ihn im Jubeljahre 1450 nicht schon in Rom selbst gewonnen und dadurch auch ein Zeichen der Verbundenheit mit der römischen Kirche gesetzt hatten.³⁸ Die Reformtätigkeit fand u. a. Niederschlag in den ein gutes Dutzend umfassenden Reformdekreten, die der Legat auf seiner Reise mehrfach verkündete.³⁹ Das nächst dem Dekret über die Ordensreform am häufigsten belegte, ist aber bezeichnenderweise jenes, das dem Zelebranten der Sonntagsmesse Gebete für den Papst, den Ortsbischof und die gesamte Kirche vorschreibt und sie mit der jedesmaligen Gewinnung eines Ablasses von 50 Tagen belohnt.⁴⁰ Geradezu leitmotivisch erscheinen hier die drei für das kirchliche Leben maßgeblichen Jurisdiktionsträger in der ihnen von Cusanus zugewiesenen engen Verbindung: Papst, Ortskirche und Universalkirche. Offensichtlich ist das Bemühen, die römische Obödienz auch im Meßgebet liturgisch zu verankern. Nikolaus beruft sich für seine Verfügung auf ein von ihm nicht näher genanntes *constitutum*, womit jedoch aufgrund der Textparallelität nur ein einschlägiges Schreiben Papst Pelagius' I. an mehrere tuszische Bischöfe aus dem 6. Jahrhundert gemeint ist, in dem gerade die Einheit kraft Meßgedächtnisses betont wird.⁴¹ Sicher, im Hinblick auf die Nennung von Papst, Ortsbischof und allen Gläubigen in den allgemeinen Fürbitten zu Beginn des Canon Missae sind die von Cusanus gewünschten zusätzlichen Gebete nichts ganz so Über-

³⁸ Nur am Rande, daß er immer wieder solche begünstigte, die bis zuletzt zu Basel gehalten hatten, wie etwa die Regularkanoniker in Baumburg (Ablaß für die Klosterkapelle 1451 III 12; KOCH, *Nikolaus von Cues und seine Umwelt* – s. Anm. 39 – 118), deren Propst Caspar Ebenhauser das Konzil erst 1445 die Pontificalien und der Konzilslegat Kardinal Aleman gar noch 1446 ein Privileg verliehen hatten. Nach E. GEISS, *Heinz von Stein. Nebst einer Geschichte des Schlosses Stein und seiner Besitzer*, in: OBA 3 (1841) 175, erwarb den Ablaß der Sohn des Gründers der Kapelle, Oswald II. von Törring, Rat und Marschall Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut, der seinerseits dann wohl als die hier wichtigste Person zu gelten hat.

³⁹ J. KOCH, *Nikolaus von Cues und seine Umwelt. Untersuchungen zu Cusanus-Texte IV. Briefe. Erste Sammlung*: SHAW.PH Jg. 1944/48. 2. Abh. (Heidelberg 1948) 112. Die Kochsche Numerierung wird auch in den *Acta Cusana* beibehalten werden. Koch zählt 13 Erlasse hierzu. Unter Einbezug einer Regelung über den Festkalender und die entsprechende Sonn- und Festtagsheiligung (MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise*, wie Anm. 11, 492f.) käme man auf 14 »Reformdekrete«.

⁴⁰ MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 455–457.

⁴¹ *Regesta Pontificum Romanorum* usw. ed. Ph. Jaffé *Ed. secundam correctam* usw. cur. S. Loewenfeld usw. I (Leipzig 1885) Nr. 939; P. M. GASSÓ-C. M. BATLLE, *Pelagii papae epistulae quae supersunt* (556–561): SDM VIII (Montserrat 1956) 33. Dazu MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 456f.

raschendes. Unverkennbar ist aber die durch gleichzeitige Ablassverleihung noch verstärkte Akzentuierung, die er dieser Einheit im Gebete zukommen läßt.

Auch auf das äußere Zeichen der Einheit mit Rom legte er Wert. So wie er sich als Legat selber *more Romano* kleidete, so sollten es auch die von ihm besuchten deutschen Bischöfe tun. Der Augustinerchronist Johannes Busch berichtet, daß sich der Erzbischof von Magdeburg eben so zeigte und überdies ein *roquetum Romanum* an den Bischof von Halberstadt schickte, wohin der Legat sich von Magdeburg aus zu wenden gedachte.⁴² Mißbilligend merkt Busch an, daß der Bischof von Hildesheim, der Cusanus zunächst in voller Ritterrüstung empfang, sich dagegen auf eigene Weise kleidete.⁴³ Im übrigen speiste der Kardinal mit dem Magdeburger Erzbischof *more Romano*. All solches sah das damalige Legatenzeremoniell so zwar vor.⁴⁴ Wenn die konkrete Realisierung hier sehr penibel beschrieben wird, zeigt das aber nicht minder an, welche über das Zeremoniell hinausreichende Bedeutung die Akzeptierung des »Römischen« jetzt gewann. Die Regularkanoniker von St. Johannis zu Halberstadt machten die Übernahme des *roquetum Romanum* z. B. von einem künftigen Beschluß des Mainzer Provinzialkonzils abhängig.⁴⁵

Nikolaus war nicht der einzige Legat, der 1450 bzw. 1451 auf den Weg geschickt wurde, und man hat die Legation des Cusanus in diesen Zusammenhang einordnen wollen.⁴⁶ Aber es gab vielerlei in der Kirche zu tun, nicht nur Jubelablass und Reform. So wurde er nachträglich kraft einer zusätzlichen Legationsvollmacht zur Beilegung des englisch-französischen, des später sogenannten »hundertjährigen« Krieges, nach England beordert wie in einer Parallelbeauftragung der französische Kardinal Estouteville nach Frankreich.⁴⁷ Es ist nicht er-

⁴² K. GRUBE (Hg.), *Des Augustinerpropstes Iohannes Busch Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione monasteriorum* (Halle 1886) 745f. An anderer Stelle berichtet Busch (GRUBE 474), daß er bei der von ihm im Auftrage des Cusanus vorgenommenen Visitation des Regularkanonikerklosters St. Augustin in Erfurt den Kanonikern das *subtile seu roquetum Romanum iuxta mandatum domini cardinalis* angezogen habe, *scorlicio seu sarracio suo exuto*.

⁴³ GRUBE, *Iohannes Busch* 746.

⁴⁴ L. GÓMEZ CANEDO, *Don Juan de Carvajal. Un español al servicio de la Santa Sede* (Madrid 1947) 345f.; F. WASNER, *Fifteenth-Century Texts on the Ceremonial of the Papal »Legatus a Latere«*, in: Tr. 14 (1958) 325f. und 347f.

⁴⁵ GRUBE, *Iohannes Busch* (wie Anm. 42) 768f. und (Auszug) 471.

⁴⁶ Hierzu und zum folgenden s. MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 437–442.

⁴⁷ Darüber vorerst MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 434f. und 439f.

sichtlich, daß dieser etwas mit dem Jubelablaß zu tun gehabt hätte, und die französische Kirche zu reformieren, war erst recht nicht sein Geschäft. So schält sich sehr rasch die Singularität des dem Deutschen erteilten Auftrags heraus, der zwar ein Doppeltes besagte, nämlich Verkündung des Ablasses und gleichzeitige Reform; doch verstand der Legat beides – und sagte es auch nachdrücklich – in einem festen Zusammenhang: Ohne Reform, ohne Besserung, nutzt alles Abblaßheil nicht viel.⁴⁸

Die auf Deutschland konzentrierte Legation des Cusanus war also nicht etwa Teil einer die Gesamtkirche erfassenden Großaktion, sondern eine ganz und gar deutsche Sache, ist – soweit ich sehe – auch vorher und später in dieser Weise nirgendwo feststellbar. Und wir dürfen fortfahren: eine Sache des Cusanus, die er persönlich dem befreundeten Papst in Verantwortung für die deutsche Kirche abgewonnen hatte. Sicher nicht nebensächlich ist es, wenn er gleichzeitig, in einer gesonderten Bulle, mit der *reductio Bohemorum* und der Reform der böhmischen Lande beauftragt wurde.⁴⁹ Dem entspricht die ihm in der »deutschen« Legationsurkunde vom gleichen Tage erteilte Aufgabe, die Häresien in seinem Legationsbereich auszurotten.⁵⁰ Die Sache mit den Böhmen verlief dann allerdings ohne Erfolg.⁵¹ Doch darum geht es hier weniger als um die offenkundig nach wie vor für kritisch gehaltene kirchliche Situation in Mitteleuropa.

Wie der Legat bei der Reform vorgehen sollte, wird ebenfalls gesagt, so in der Legationsbulle vom 24. Dezember 1450, die wahrscheinlich von Cusanus selbst verfaßt ist, so in der etwas jüngeren

⁴⁸ So etwa in der Wiedergabe durch Frederik von Heiloo (J. C. POOL, *Frederik van Heiloo en zijn schriften* (Amsterdam 1866) 121): *Miror, quod vos religiosi ita molestatis me de indulgentiis habendis, cum cor contritum et humiliatum indulgentiam habet omnium peccatorum; und Frederik fährt fort: Ita spes venie plus collocanda est in vite meritis quam in indulgentiis, quia illa sine his et non hec sine illis valent. So in Frederiks Brieftraktat *De peregrinantibus sive contra peregrinantes*. In seinem *Liber de fundatione domus Regularium prope Haerlem* sodann dieselbe Äußerung des Cusanus anlässlich seines Besuchs im Kloster Maria-Visitatie bei Haarlem am 11./12. September 1451 (149): *Miror, quod vos religiosi ita me pro indulgentiis fatigatis, cum cor contritum et humiliatum indulgentiam habeat omnium peccaminum. Cultus enim mentis et studium virtutis certissimas et verissimas indulgentias promeretur. Künftig: Acta Cusana I/3 Nr. 1722 und 1724. Dazu auch MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 432f., sowie 425–428 zum Verhältnis von Ablaß und Reform.**

⁴⁹ *Acta Cusana* I/2, 662f. Nr. 955.

⁵⁰ Ebd. 661 Nr. 953, Z. 231 mit der Verleihung der *facultas extirpandi hereses ac hereticos puniendi*.

⁵¹ H. HALLAUER, *Das Glaubensgespräch mit den Hussiten*, in: MFCG 9 (1971) 53–75.

vom 29. Dezember, nämlich: auf dem Wege über Provinzialkonzilien und Diözesansynoden, deren Einberufung die Bulle vom 24. Dezember vorrangig nennt⁵², während die spätere sie erst an nachgeordneter Stelle bringt, sich dafür aber um so ausführlicher über sie ergeht.⁵³

Eine Art Generalvisitation der deutschen Kirche war vorgesehen.⁵⁴ Sie sollte jedoch ständige Wiederholung erfahren. Das hierfür in Betracht kommende Instrument war indessen nicht allein die hierarchisch legitimierte Autorität⁵⁵; vielmehr fand sie ihre Realisierung in eben der synodalen Kompetenz.⁵⁶ So aber hatten es die Basler Konzilsväter noch unlängst 1433 im Synodendekret ihrer XV. Session beschlossen, daß nämlich alle drei Jahre überall Provinzialkonzilien abzuhalten seien, die sich mit der kirchlichen Situation in der Provinz zu befassen hätten, sowie zumindest im Jahresrhythmus Diözesansynoden, die ebensolches für die Bistümer besorgen sollten.⁵⁷ Die Basler

⁵² *Acta Cusana* I/2 659 Nr. 962, Z. 31f. mit der *facultas concilia tam provincialia quam localia convocandi, in illis nostra auctoritate presidendo statuendi, ordinandi usw.* Die strenge kanonistische Terminologie unterscheidet mit c. 6 des IV. Laterankonzils (COD ed. tertia [Bologna 1973] 236f.) = c. 25 X V 1 *provincialia concilia* und *episcopales synodi*. Wie die Zitate zeigen, war aber auch der offizielle Sprachgebrauch variabel. Vgl. zum ganzen Fragenkreis im übrigen E. MEUTHEN, *Die Synode im Kirchenverständnis des Nikolaus von Kues*, in: Staat, Kultur, Politik – Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift Dieter Albrecht (Kallmünz 1992) 11–25. Insgesamt ging es natürlich vorrangig um die Provinzialkonzilien. Die Diözesansynoden werden wohl nur der Vollständigkeit halber für Sonderfälle erwähnt, wie ein solcher mit der Exemption von Bamberg von vornherein feststand.

⁵³ *Acta Cusana* I/2, 661 Nr. 953, Z. 34–57 mit der *facultas provincialia et synodalia concilia indicendi, celebrandi et tenendi et in eis illa, que ad honorem dei, statum et honorem nostrum et sedis apostolice, augmentum religionis et bonum regimen ecclesiarum usw., emendacionem morum et disciplinam ecclesiasticam spectent et tibi utilia visa fuerint, ordinandi et statuendi usw.*

⁵⁴ Ebd. 661 Nr. 953, Z. 30 erteilt dem Legaten die Vollmacht *tam in capite – exceptis archiepiscopis et episcopis – quam in membris auctoritate prefata* (nämlich: apostolica) *visitandi, reformandi usw.*

⁵⁵ Freilich kam auch sie in der Kontrollfunktion der jeweils übergeordneten Konzilien zum Ausdruck, und so drohte 1425 eine päpstliche Konstitution Strafen gegen alle Erzbischöfe an, die nicht alle drei Jahre Provinzialkonzilien abhielten, und gegen die Bischöfe, die der Einberufung nicht Folge leisteten; J. J. I. v. DÖLLINGER, *Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte* II (Regensburg 1863) 340f.

⁵⁶ Vgl. etwa *De conc. cath.* h²XIV, R 11, Z. 1f.: *Et quia omnes canones et statuta et synodi sunt, ut ordinetur vita nostra in deum et propter hoc sunt reformatoria omnia concilia usw.*

⁵⁷ COD (wie Anm. 52) 473–476; vgl. auch J. LEINWEBER, *Provinzialsynode und Kirchenreform im Spätmittelalter*, in: *Reformatio Ecclesiae*. Beiträge zu kirchlichen Reformbe-

nahmen mit der Dreijährlichkeit der Provinzialkonzilien⁵⁸ allerdings den entsprechenden 6. Kanon des Vierten Laterankonzils von 1215 etwas zurück, der nämlich alljährliche Provinzialkonzilien vorgesehen hatte. Jedenfalls hat sich Cusanus durchaus nicht geschemt, Dekrete des Basler Konzils sachlich oder gar wörtlich aufzunehmen. So etwa in seinem Dekret über das würdige Verhalten beim Gottesdienst⁵⁹, das durch die entsprechenden Basler Dekrete zur Reform des Gottesdienstes von 1435 beeinflusst ist.⁶⁰ So auch sein Dekret gegen die Konkubinarier⁶¹, das unter partieller Texteinrückung ausdrücklich auf das Basler Konkubinarierdekret von 1435 Bezug nimmt⁶², wie schließlich sein Dekret gegen die leichtfertige Verhängung des Interdikts unter Wiederaufnahme des entsprechenden Basler Dekrets.⁶³

Die Statuten des von Cusanus zusammen mit dem Mainzer Erzbischof präsierten Provinzialkonzils, das Ende November bis Anfang Dezember 1451 in Mainz stattfand⁶⁴, »akzeptierten« ausdrücklich das Basler Synodendekret der XV. Session⁶⁵ und inserierten es in einer

mühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe Erwin Iserloh (Paderborn usw. 1980) 120–125, wo die praktische Bedeutung des Dekrets aber doch wohl unterschätzt ist. Wichtig auch: HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 13) 334f.

⁵⁸ Sie hatte sich, wie Anm. 55 zeigt, freilich vorher schon angebahnt. So bereits bei Pierre d'Ailly, der sich dafür seinerseits auf Guilielmus Durantis stützt. Vgl. hierzu und zur Herkunft des Drei-Jahre-Rhythmus generell C. FASOLT, *Council and Hierarchy. The Political Thought of William Durant the Younger* (Cambridge 1991) 199 und 237 Anm. 55.

⁵⁹ Reformdekret Nr. 2 nach der Zählung von KOCH, *Nikolaus von Kues und seine Umwelt* (s. o. Anm. 39) 112; hierzu MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 457–459.

⁶⁰ COD (wie Anm. 52) 489–492.

⁶¹ Nr. 6 nach der Kochschen Zählung; s. o. Anm. 39. Hierzu MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 467–469.

⁶² COD (wie Anm. 52) 485–487.

⁶³ EBD. 488, wiederaufgenommen durch Cusanus in seinem Reformdekret 7; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 470–472. Ebd. weitere Literatur, die zeigt, wie aktuell die Sache war und daß der Legat sich hier in eine breite Reformfront einreichte.

⁶⁴ Ich zitiere die Mainzer Provinzialstatuten nach dem aufgrund einer sehr verbreiteten Überlieferung hergestellten Text, wie er künftig in *Acta Cusana* I/3 Nr. 2064 vorliegen wird, gebe zur vorläufigen Orientierung aber die entsprechende Belegstelle bei MANSI XXXII (Paris 1901) (Nachdruck von: *Sacrosancta concilia . . . curante NICOLAO COLETI XIX* (Venedig 1732) 113–146. Vgl. im übrigen MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* 488–496.

⁶⁵ MANSI XXXII 113B. Die Fehllesung per vocationem nostram ebd. ist, auch aufgrund des Handschriftenbefundes, zu korrigieren in: per nationem nostram; so schon HÜRTEN, *Mainzer Akzeption* (wie Anm. 31) 75 Anm. 124. Die terminologische Anpassung (synodus sancta acceptat) an den Wortlaut der vorgängigen Mainzer »Akzep-

längeren Fassung.⁶⁶ Ebenso wird das Basler Konkubinärdekret zitiert und in die Langfassung wörtlich eingerückt⁶⁷, desgleichen das Dekret gegen leichtfertige Interdiktverhängung.⁶⁸ Ähnlich die Kölner Provinzialstatuten vom 8. März 1452, die der Legat unter seinem Namen herausgab und die sich weitgehend nach dem Mainzer Vorbild ausrichteten.⁶⁹

Freilich haben die deutschen Synoden damals regelmäßig Basler Konzilsdekrete wiederholt.⁷⁰ Diese Wiederholung ergab sich zwangsläufig aufgrund der »Mainzer Akzeptation« von 1439, das heißt jener Kundgabe, mit der König, Kurfürsten und deutsche Metropolen die Dekrete eben »akzeptiert« und für die deutschen Kirchen verbindlich gemacht hatten.⁷¹ Jedenfalls sah Cusanus keinen Grund, sie ihnen so wegzuverhandeln, wie das der »Neutralität« widerfuhr. Galt er den Zeitgenossen wie auch Späteren immer wieder als »Römling«⁷², so hat er sich doch gleichermaßen ganz selbstverständlich und unspektakulär auch in die vom Basiliense markierte Reformrichtung hineingestellt, ja, sie durch einen gewissen Rigorismus noch hier und da akzentuiert.

Man fragt natürlich, welche generelle Bedeutung vor dem Horizont spätmittelalterlicher Kirchenproblematik diese von Nikolaus im Rahmen seiner Reformen offenbar als wichtig angesehenen Dekrete über die Gestaltung des Gottesdienstes, über Konkubinär, über den Mißbrauch des Interdikts in Schuldsachen besitzen, und gelangt an dieser

tation« stellt das Mainzer Provinzialkonzil ganz offenkundig in diese »Basler« Traditionslinie.

⁶⁶ MANSI XXXII 113D–117B. Nur als Beispiel für die von Nikolaus von Kues geförderte Konzilstradition s. die Einberufung der zur Exekution des Mainzer Provinzialkonzils am 5. Januar 1452 auf den 9. und 10. Februar 1452 durch Bischof Johann von Eichstätt angesetzten Diözesansynode (künftig *Acta Cusana* Nr. 2162, mit Handschriften-Nachweisen): Die Anordnungen des Basler Konzils seien unlängst auf dem Mainzer Provinzialkonzil erneuert worden. Volentes igitur ipsius sacri concilii vestigiis inherere et ut obediens filius eiusdem ac etiam prefati domini legati mandatis obsequi et parere . . . , synodum episcopalem . . . instituendam decernimus.

⁶⁷ MANSI XXXII 131E–133C.

⁶⁸ MANSI XXXII 134A–135A unter gleichzeitiger wörtlicher Einrückung der älteren Konstitution *Provide* Papst Bonifaz' VIII.

⁶⁹ Auch sie, wie die Mainzer Statuten, nach der künftigen Textform in *Acta Cusana* I/3, Nr. 2343; bei MANSI XXXII 145–154. Allerdings verzichtete er in Köln auf die Anführung des Basler Interdiktdekrets und beließ es bei der Zitierung von *Provide*.

⁷⁰ HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 13) 342–348.

⁷¹ DRTA XIV. Hg. von H. Weigel (Stuttgart 1935) 109–114, Nr. 56.

⁷² O. MENZEL, *Johannes Kymeus. Des Babsts Hercules wider die Deudschen*, Wittenberg 1538: CSt VI (Heidelberg 1941); ORTH, *Nikolaus von Kues* (wie Anm. 30) 6–8.

Stelle zu einem grundlegenden Verständnis- und zugleich Verständigungsproblem: Was bedeutet hier » Reform«? Eine, eventuell an frühchristlich-antiken Vorbildern orientierte, Neustrukturierung der Kirche? Strukturelle Korrekturen kleineren Ausmaßes? Oder bloße Anmahnung, die strukturellen Vorgaben besser zu verwirklichen? Wie stellte Cusanus sich angesichts eines solchen Fragespektrums seinen Auftrag vor?

In Anbetracht der bis vor kurzem maßgeblichen Quellsituation mußte dabei der durchaus punktuelle Charakter seiner Reformmaßnahmen eingeräumt werden. Offensichtlich gab es besonders aktuelle Einzelprobleme. Dementsprechend die von Josef Koch systematisch und durchaus sachgemäß zusammengestellte Liste von 13 Reformdekreten, von denen wir einige schon genannt haben.⁷³ Bei den noch nicht zur Rede gekommenen geht es um die Verehrung der zur Schau gestellten Eucharistie und die Bildung von, in diesem Zusammenhang besonders beliebten, Bruderschaften (der Legat suchte beides einzuschränken, die Sakramentszeigung, um das Eigentliche des Meßopfers sicherzustellen). Es geht um finanzielle Mißbräuche bei der Übertragung von Pfründen bzw. um Geldforderungen bei der Zulassung in Kanonikate, um die Ordensreform, speziell um die Einhaltung der Nonnenklausur, um Ablassrechte, die sich die Ritterorden angemäht hatten, um die Verehrung blutender Hostien (die er als Betrug ansah).⁷⁴ Ein weiteres Reformdekret schärft die Beobachtung der Sonn- und Feiertagsruhe ein und präsentiert einen offiziellen Festtagskalender für die deutschen Kirchen.⁷⁵

Überschauen wir dieses Themenmosaik, dann ist die Zufälligkeit des kirchlichen Alltags, welche die einzelnen Stellungnahmen des Legaten hervorrief, kaum bestreitbar. Die meisten Sachverhalte begegnen auch in anderen Anordnungen der Zeit, vor allem in den von Provinzialkonzilien und Diözesansynoden erlassenen Statuten. Andererseits künden sie nichts von dem, was es darüber hinaus an Reformbemühung z. B. in den einzelnen Orden gab. Hier wären die benediktinischen Reformkongregationen von Melk⁷⁶ und Bursfelde⁷⁷ zu

⁷³ KOCH, *Umwelt* (wie Anm. 39) 112.

⁷⁴ Hierzu im einzelnen MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 455–487.

⁷⁵ Ebd. 492f.

⁷⁶ I. ZIBERMAYR, *Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg* (Münster 1914) 126 s. v. »Melk«; letzters: *Breviarium caeremoniarum monasterii Mellicensis*, ed. J. F. Angerer (CCMon XI/2) (Siegburg 1987); dazu die nützliche Rezension von K. J. BENZ, in: ZKG 104 (1993) 118–120. Vgl. im übrigen

nennen, die der Augustiner-Chorherren von Windesheim⁷⁸ und eine Reihe anderer, die eine begrenztere Ausstrahlung hatten.⁷⁹ Mit vielen hatte es der Legat zu tun, aber auch in der Weise, daß er nicht schon selbst initiativ wurde, sondern daß er Entwicklungen, die bereits in vollem Gange waren, lediglich förderte, ihnen allenfalls Richtung gab, wenngleich er nicht minder oft auch ex officio eingriff, wo es ihm notwendig erschien, wie er dann im großen Stile später in seiner Brixner Diözese verfahren wird.⁸⁰ All das hatte seine aktuelle Bedeutung, und der persönliche Einsatz des Legaten gerade, wo es um Einzelfälle, einzelne Kirchen, Geistliche, Gläubige ging, war beträchtlich und ist nicht zuletzt, wenn man bedenkt, wer das da war, wohl auch erstaunlich. Aber etwas enttäuscht sind wir denn doch, wo wir dem genialen Denker auch den großen praktischen Wurf zuwünschen möchten.

Die Forschungslage hat sich allerdings verändert, seitdem unlängst ein zwar anonym überlieferter, aber zweifelsfrei von Nikolaus von Kues verfaßter Entwurf für Provinzialstatuten bekannt geworden ist, der den Legaten nun nicht mehr nur nach dem beurteilen läßt, was von seiner Reformtätigkeit mehr oder weniger zufällig dokumenta-

wie auch zu den beiden folgenden Anmerkungen die zahlreichen Belege in *Acta Cusana* I/3. Über den zur Zeit des Cusanus bedeutendsten und mit ihm eng zusammenarbeitenden Melker Reformier Johannes Schlitpacher (1403–1482) s. F. J. WORST-BROCK, in: *Verlex VIII/3–4* (Berlin und New York 1992) 727–748 (mit einschlägiger Literatur zur Melker Reform).

⁷⁷ P. VOLK, *Urkunden zur Geschichte der Bursfelder Kongregation* (Bonn 1951) 180 s. v. »Nicolaus v. Kues«; P. ENGELBERT, *Die Bursfelder Benediktinerkongregation und die spätmittelalterlichen Reformbewegungen*, in: HJ 103 (1983) 35–55; K. SCHREINER, *Benediktinische Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel. Geistige, religiöse und soziale Erneuerung in spätmittelalterlichen Klöstern Südwestdeutschlands im Zeichen der Kastler, Melker und Bursfelder Reform*, in: BWKG 86 (1986) 105–195. Vgl. auch allgemein: P. BECKER, *Erstrebte und erreichte Ziele benediktinischer Reformen im Spätmittelalter*, in: *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*. Hg. von K. Elm (Berliner Hist. Studien 14) (Berlin 1989) 23–34.

⁷⁸ J. PAQUAY, *Kerkelijke Privilegiën verleend aan het kapittel van Windesheim* (Lummen 1934) 46–52; *Monasticon Windeshemense*. Hg. von W. Kohl, E. Persoons und A. G. Weiler IV. Register (Brüssel 1984) 202 s. v. »Nicolaus v. Cues«; W. KOHL, *Die Windesheimer Kongregation*, in: *Reformbemühungen* (wie Anm. 77) 83–106.

⁷⁹ Nützliche Überblicke hierzu von K. ELM, *Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*. Hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Göttingen 1980) 188–238, sowie von J. HELMRATH, *Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter*, in: *Rottenburger Jahrb. f. Kirchengesch.* 11 (1992) 41–70 (darin das Kapitel III: *Das Konzil als Zentrale der Ordensreformen* 56–68).

⁸⁰ Vgl. hierzu weiter unten den Beitrag von H. HALLAUER 275–313.

risch überliefert ist, sondern nach einem umfassenden Gesamtkonzept.⁸¹ Cusanus hatte diesen Statutenentwurf zur Verkündung auf dem Provinzialkonzil zu Salzburg Anfang Februar 1451 vorgesehen, mit dem er seine Legationsreise durch die deutschen Kirchenprovinzen begann. Um es vorwegzunehmen: Der auf dem Konzil versammelte Klerus lehnte den Entwurf ab.⁸² Doch darüber später. Zunächst ein Überblick über das, was Cusanus hier in Statutenform gebracht hat. Es ist so abgefaßt, daß es auch auf den von ihm sodann in Magdeburg, Mainz und Köln abgehaltenen Provinzialkonzilien, auf der Diözesansynode des exemten Bamberg hätte verkündet werden können (das für Bremen geplante Provinzialkonzil mußte der Legat aus Zeitgründen ausfallen lassen⁸³, lediglich für Trier war offenbar von Anfang an kein Provinzialkonzil vorgesehen⁸⁴), war also von seinem

⁸¹ Überliefert in Salzburg, Abtei St. Peter, Stiftsarchiv, HsA 203, f. 51^r–59^r. Ich habe darauf unlängst schon zurückgegriffen in meinen Beiträgen über *Die Synode im Kirchenverständnis des Nikolaus von Kues* (s. o. Anm. 52) und über *Modi electionis. Entwürfe des Cusanus zu Wahlverfahren*, in: Staat und Parteien. Festschrift Rudolf Morsey (Berlin 1992) 3–11. Ausführlich dazu beim künftigen Druck der Statuten als *Acta Cusana* Nr. 1000.

⁸² So in den *Deliberata sancte sinodi Salzeburgensis ad proposita reverendissimi patris domini presidentis*, die, bereits von Corbinian Gärtner in seinen *Salzburgischen gelehrten Unterhaltungen*, Heft 1 (Salzburg 1812) 47–50, bekannt gemacht, sich heute im Salzburger Konsistorialarchiv, Akten 10/107, befinden und deren erneuter Druck demnächst als *Acta Cusana* I/3 Nr. 1004 erfolgen wird.

⁸³ Hierzu MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 450.

⁸⁴ Über die Gründe kann nur gerätselt werden. Möglicherweise war Rücksichtnahme des Legaten auf den Trierer Erzbischof Jakob von Sierck im Spiel, den sich Cusanus wegen der Hospitalgründung gewogen halten mußte; doch gab es auch ein wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, und im übrigen war Jakob selbst sehr reformeifrig; s. MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 450. Ebendort auch zu der Frage, wieweit der Legat in Trier im Hinblick auf die ihm durch die Legationsbulle zugemessenen räumlichen Kompetenzgrenzen in ähnliche Schwierigkeiten bei seiner Anerkennung geraten wäre, wie das für Lüttich hinlänglich bekannt ist; vgl. hierzu künftig: *Acta Cusana* I/3 Nr. 1893. G. Franz machte mich freundlicherweise auf den Protest des Trierer Domkapitels gegen eine Anordnung des päpstlichen Legaten Heinrich von England im Jahre 1428 aufmerksam, da er nämlich zum Legaten nur für Germania ernannt sei, Trier jedoch in Gallia liege; s. etwa J. CHR. LAGER, *Aus dem Leben des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418–1430)*, in: Pastor Bonus 2 (1890) 348f.; J. KREMER, *Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen*: Westdeutsche Zs. f. Gesch. u. Kunst. Erg.-Heft XVI (Trier 1911) 121. Vgl. auch G. FRANZ, *Trier im Zeitalter der Gegenreformation und katholischen Reform*, in: MEKGR 37/38 (1988/89) 347, wonach auch noch Ende des 16. Jahrhunderts einem für ganz Germanien bevollmächtigten päpstlichen Nuntius die Zuständigkeit für Trier bestritten wurde. Sicher hatte Cusanus Kenntnis von dem Vorfall im Jahre 1428.

Verfasser wohl als ein Musterentwurf gedacht, der für alle deutschen Kirchen gelten sollte.

Der Legat gliedert das ganze unter 30 Rubriken, die wiederum in zwei bis häufig acht, einmal sogar neun Abschnitte unterteilt sind. Unter der ersten Rubrik handelt der Entwurf – wie es im übrigen nicht unüblich ist – von der würdigen Feier des Gottesdienstes, wendet sich gegen Verkürzung der Messen und wünscht Reduzierung der überbordenden Fülle von Meßstiftungen. In ein und derselben Kirche sollen tunlichst nicht mehrere Messen zur gleichen Zeit gelesen werden.⁸⁵ Den Gläubigen ist der Besuch der Sonntagsmesse in deren ganzer Länge, und zwar in ihrer Pfarrkirche⁸⁶, einzuschärfen. Bemerkenswert ist die Begründung für eine provinzeinheitliche Terminierung der kanonischen Horen, nämlich damit auch das Volk teilnehmen könne.⁸⁷

Über das Fasten. Die Bischöfe sollen in der Fastenzeit zumindest an Freitagen den Genuß von Milchspeisen unterbinden und das Volk für die übrigen Tage zu entsprechender Mäßigung anregen wie auch ebenso in den Quatembertagen und zu anderen Zeiten.⁸⁸ Überbordende Festlichkeiten sind zu vermeiden. Der religiöse Charakter

⁸⁵ Hierzu stellte der Salzburger Klerus in seinen *Deliberata* (s. o. Anm. 82) fest: De misis in ecclesiis se mutuo inculcantibus conclusum est, quod illa materia declaretur domino nostro reverendissimo domino presidenti in quantum ad habitudinem ecclesiarum nostrarum.

⁸⁶ Womit der Legat Stellung gegen die bei den Bürgern überaus beliebten Predigtgottesdienste der Bettelorden bezieht. Dem Streit zwischen Mendikanten und Pfarrklerus hat er sich in recht ausgedehnter Weise widmen müssen. Vgl. hierzu u. a. die am 3. Mai 1451 von Cusanus in Bamberg veröffentlichte Verfügung, die durch Handschrift und Druck weit verbreitet wurde. Ausführlich demnächst *Acta Cusana* I/3 Nr. 1267. An dieser Stelle nur der Druckbeleg bei MANSI XXXII 143A–144B und XXXV 90.

⁸⁷ Unter derselben Rubrik wendet der Legat sich auch gegen episcopalia truffatica am Nikolaus- und am Weihnachtstag. Der Widerstand gegen solche als Schülerbischofsfeste bekannten Vergnügungen war allgemein, und schon sein Brixner Vorgänger Georg von Stubai wandte sich z. B. dagegen; U. M. SCHWOB, *Vorreformatatorische Maßnahmen in Tirol. Zur Amtstätigkeit von Georg von Stubai, Bischof von Brixen (1437–1443)*, in: *Ex Iipsis Rerum Documentis. Festschrift für Harald Zimmermann (Sigmaringen 1991)* 613–621.

⁸⁸ Hinsichtlich der Laktizinen war er auf seinen Brixner Diözesansynoden noch rigoroser. Möglicherweise schlug sich die Anordnung sogar auf einem Pfeilergemälde in St. Andrä zu Lienz nieder; N. GRASS, *Cusanus und das Volkstum der Berge: VUI 25* (Innsbruck 1972) 38a/b, mit reicher Materialzusammenstellung zum Laktizinenverbot 39–49. Ergänzend zu St. Andrä W. BAUM, *Nikolaus Cusanus in Tirol* (Bozen 1983) 217: Ein Kaplan des Cusanus (Penzendorffer) war Pfarrer ebendort.

der Hochfeste ist zu betonen. Grundsätzlich ist von Tänzen, öffentlichen Schaustellungen, Spielen, Saufereien und Hurerei abzuhalten. Jahrmärkte haben an diesen Tagen ebenso wie in der ganzen Karwoche zu unterbleiben.

Über die Sakramente. Bei der Taufe, die in der Kirche, nicht zu Hause zu spenden ist⁸⁹, soll es im Ritus keinen Unterschied zwischen Reich und Arm geben. Dem Volk ist durch Bischöfe und Seelsorger das mit der Eucharistie verbundene Gnadengeschenk vor Augen zu führen; es soll zum Empfang mindestens viermal jährlich angeregt werden. Dasselbe gilt für die Beichte. Desgleichen ist die Heiligkeit des Ehesakraments zu erläutern. Die Ehe soll nach vorausgegangener Kommunion, mindestens aber der Beichte, geschlossen werden, jedoch unter zunächst dreitägigem Verzicht auf die eheliche Vereinigung. Mit der Letzten Ölung soll man nicht zögern, solange der Kranke noch bei Besinnung ist. Im übrigen haben Bischöfe und Kuratgeistlichkeit auf den Provinzialkonzilien und Diözesansynoden über die Sakramentenspendung regelmäßig Bericht zu erstatten.

Jeder, der ein Leitungsamt innehat, ist zur Rechenschaft an die ihm Unterstellten verpflichtet⁹⁰, und ebenso wie ein Dekan gegenüber seinem Kapitel, ein Abt gegenüber seinem Kloster, hat es der Bischof gegenüber der Diözesansynode, der Erzbischof auf dem Provinzialkonzil zu halten, und zwar unaufgefordert. Für kirchliche Benefizien, die durch Wahl besetzt werden, gilt nach wie vor das Basler Konzilsdekret über freie Wahlen.⁹¹

Ausführlich geht Cusanus sodann auf die Qualität kirchlicher Würdenträger ein, indem er auf das kanonische Recht verweist; doch müsse ein Bischof vor seiner Weihe mindestens drei Jahre Priester

⁸⁹ Unter Hinweis auf *c. un. in Clem. de bapt.* III 15.

⁹⁰ In illis, quibus preest, rationem reddere de administracione obligetur. Dies ein durchgehender Zug im Verantwortungsdenken des Cusanus. So wird später auch sein Entwurf einer Generalreform der römischen Kirche den Papst der Visitation durch drei Visitatoren unterstellen: *Nec terreantur papam visitare, quia eundem, quem vident vicarium Christi, vident etiam christianorum ministrum*; ST. EHSER, *Der Reformentwurf des Kardinals Nikolaus Cusanus*, in: HJ 32 (1911) 292.

⁹¹ COD 469-472. Doch fährt Nikolaus fort: *salvo ultimo avisamento*, womit wohl der Zusatz COD 504f. von 1436 gemeint ist. Die beiden Dekrete waren durch das Wiener Konkordat (s. o. Anm. 32) zwar neuerdings wieder ausgehöhlt, aber durch den Ausnahmecharakter der im Konkordat formulierten päpstlichen Reservationsrechte in ihrem übrigen Bestand damit unausgesprochen anerkannt worden. Freilich hätte man sich an dieser Stelle gerne auch einen Hinweis des Legaten auf eben das Wiener Konkordat gewünscht.

gewesen sein⁹², natürlich mehr dem Gottesdienst als den Temporalien zugetan, möglichst graduiert oder sonstwie erfahren, und er habe in angemessener Weise Latein zu können.⁹³ Die akademische Bildung ist im besonderen für Würdenträger an Kathedalkirchen zu erwarten, zumindest das theologische Bakkalareat oder das kanonistische Lizentiat; die übrigen sollten wenigstens Magister in den Artes sein⁹⁴ – all dieses, so bemerken wir hierzu, angesichts einer Adelskirche, welche die höchsten Ränge unter politischen Aspekten ja gerade dem durch Adel Qualifizierten zuwies.⁹⁵ Doch macht er sich damit lediglich zum

⁹² Das geltende Recht erklärte den Empfang der Subdiakonatsweihe für ausreichend; *c. 9 X de aet. et qual.* I 15. Das Tridentinum ergänzte, der Kandidat habe diese Weihestufe mindestens sechs Monate zu besitzen; P. HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts* II (Berlin 1878) 481.

⁹³ Und erst recht nicht war dann für die folgende Zeit so etwas wie humanistische Bildung zu erwarten. Hierzu jetzt A. SCHMID, *Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland*, in: RQ 87 (1992) 159–192, mit dem Resümee (190): »Insgesamt stellt der Humanistenbischof in Deutschland doch mehr die Ausnahme als die Regel dar«.

⁹⁴ Die zeitgenössischen Angaben über Bildungsdefizite und Bildungsfülle sind sehr widersprüchlich, und es scheinen oft lediglich Stereotype ohne entsprechende Verankerung in der Realität gängig gewesen zu sein. Was soll man z. B. davon halten, daß Nikolaus von Siegen den Mainzer Erzbischof Dieter von Isenburg als *homo simplex et . . . parve literature* bezeichnet, obwohl er früher Rektor der Universität Erfurt gewesen war; B. KOCHAN, *Kirchliche Reformbestrebungen der Erzbischöfe von Mainz im 14. und 15. Jahrhundert*. Phil. Diss. (masch.) Göttingen 1965, 227f. Allerdings brachte er es akademisch nur bis zum *baccalareus artium*, und das Rektorat verdankte er denn wohl ganz seiner hochadligen Abkunft. F. W. OEDIGER, *Über die Bildung der Geistlichkeit im späten Mittelalter*: STGMA II (Leiden und Köln 1953) 132–137, drückt sich in seinem Schlußkapitel sehr vorsichtig aus, bemerkt jedoch 135: »Daß die Mitglieder eines Klosters oder Stiftes in ihrer Mehrzahl, ja daß der Erzbischof Friedrich von Salzburg, selbst nicht schreiben konnten, solche Fälle, die im 13. und 14. Jahrhundert nicht vereinzelt sind, sind für das späte 15. Jahrhundert nicht mehr bezeugt«.

⁹⁵ Wie das in Anm. 94 angeführte Beispiel des Mainzer Erzbischofs Dieter von Isenburg zeigt, ist von der Forschung das Augenmerk gerade auch auf die akademische Bildung von Adligen zu richten. Hierzu gibt es mittlerweile einige instruktive Studien; vgl. etwa G. FOUQUET, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel* (Mainz 1987) 164–192, sowie M. HOLLMANN, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476)* (Mainz 1990) 19f., mit ähnlichen Ergebnissen, nämlich: einerseits immer selbstverständlicher eine allgemeine akademische Grundbildung (Biennium) auch für Adlige, andererseits aber nur »geringe Neigung« (HOLLMANN 20) des Adels, akademische Grade zu erwerben, so daß bei den adligen Domherren, »abgesehen von den Inhabern der Führungspositionen, der Durchschnitt kaum über einen geistigen Horizont verfügte, der den ihrer weltlichen Standesgenossen übertroffen hätte« (FOUQUET 192).

Sprecher der allgemeinen Zeittendenz⁹⁶, welche die Akademisierung des Klerus und die Hebung seines Bildungsstandes anstrebte.⁹⁷ Im übrigen, so ergänzt der Legat, solle man die Kandidaten tunlichst aus den jeweiligen Kapiteln, erst in zweiter Linie aus der Diözese, sodann aus der Provinz und erst notfalls aus der weiteren Umgebung nehmen, nie allerdings aus einer fremden Nation.

Bei der Übertragung eines kirchlichen Benefiziums hat der Bischof die jeweilige Eignung zu prüfen. Dem Konstanzer Konkordat mit der Deutschen Nation entsprechend dürfen Pfarreien mit mehr als 2000 Seelen nur einem in der dort näher bezeichneten Weise Graduierten übertragen werden.⁹⁸ Kirchenpatronen, im besonderen Laien, ist es strikt verboten, finanzielle Leistungen von den durch sie präsentierten Geistlichen zu verlangen⁹⁹, es sei denn, die Synode genehmige es von Fall zu Fall.

Den Erzbischöfen obliegt in ihrem Amte vornehmlich dreierlei: Sie haben in Übereinstimmung mit dem Basler Konzilsdekret alle drei Jahre ein Provinzialkonzil zu feiern sowie (über das Basler Dekret und auch über den 6. Kanon des IV. Lateranense hinaus) zumindest in dem vorhergehenden Jahre persönlich ihre Provinz zu visitieren, damit sie auf dem Konzil berichten können, was zu reformieren sei, sowie sich drittens bei der Bestätigung von Amtsübertragungen stets das Basler Wahldekret vor Augen zu halten und dementsprechend

⁹⁶ Hierzu jetzt erstmals im allgemeinen Überblick: R. CHR. SCHWINGES, *Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches* (Stuttgart 1986) 392–413, mit umfassender Bibliographie, im besonderen ortskirchlicher Studien (393f.). Aus der Fülle der Detailstudien nur P. OFFERGELD, *Lebensnormen und Lebensformen der Kanoniker des Aachener Marienstifts. Zur Verfassungs- und Personalgeschichte des Aachener Stiftskapitels in Mittelalter und früherer Neuzeit*, in: ZAGV 92 (1985) 75–101; dort 94 die folgenden Prozentsätze nachweisbar graduerter Kanoniker, nämlich: 32% für 1350–1400, 57% für 1400–1450, 70% für 1450–1500 und 74% für 1500–1550. Diese eindrucksvoll glatte Statistik gründet auf einer überaus günstigen Quellenbasis.

⁹⁷ Welche aber auch, je nach Art der akademischen Bildung, zwiespältig beurteilt wurde. Vgl. etwa das Votum des Pierre d'Ailly für stärkere theologische Bildung gegen die sich allgemein kräftiger entwickelnde juristische. Hierzu jetzt: G. H. M. POSTHUMUS MEYJES, *Pierre d'Ailly's verhandeling »utrum indoctus in iure divino possit praeesse in ecclesiae regno«*, in: Kerk in beraad. Opstellen aangeboden aan prof. dr. J. C. P. A. van Laarhoven (Nimwegen 1991) 87–101.

⁹⁸ MANSI XXVII 1191A; B. HÜBLER, *Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418* (Leipzig 1867) 180.

⁹⁹ So von Cusanus eigens eingeschärft in seinem Reformdekret 4; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 462–464.

Appellationen zu entscheiden bzw. schwerwiegendere dem Provinzialkonzil vorzulegen.

Die Bischöfe haben ihr Amt in der ganzen Diözese persönlich wahrzunehmen; Vikare und Hilfsbischöfe dürfen sie nur bei Krankheit und in anderen begründeten Fällen einsetzen, und im übrigen haben sie darüber dem Provinzialkonzil zu berichten. Sie müssen täglich, im besonderen an Sonn- und Feiertagen, die Messe *lesen*, sie also nicht nur *hören*¹⁰⁰, und das Provinzialkonzil hat sie bei Nachlässigkeit schwer zu bestrafen. Natürlich hat auch der Bischof seine Diözese zu visitieren, möglichst jedes Jahr, vor allem aber in dem Jahre vor dem Provinzialkonzil, damit er dort über sein Amt Rechenschaft geben kann. Notfalls kann er für die Visitation allerdings einen Vertreter einsetzen. Dasselbe gilt für die prinzipiell von ihm persönlich zu leitende jährliche Diözesansynode. Im besonderen hat er über die Nonnenklausur zu wachen.¹⁰¹ Reicht für einzelne Klöster der Unterhalt nicht mehr aus, soll er sie – übrigens ein von Cusanus (aber nicht nur von ihm) häufiger zur Rede gebrachtes Rezept¹⁰² – mit anderen nach Maßgabe der Synode zusammenschließen.

Erzbischöfe und Bischöfe werden von Cusanus also weit über das hinaus, was das IV. Laterankonzil und selbst das Basiliense von ihnen verlangten, in die ganz persönliche kirchliche Amtspflicht genommen. Wenn Cusanus immer wieder auf Amtsverwaltung, Qualität und Lebensweise der Bischöfe zurückkommt, so unterstreicht auch das die Schlüsselstellung, die er ihnen bei der Reform des kirchlichen Lebens beigemessen hat.¹⁰³

¹⁰⁰ So dann auch, freilich abgeschwächt, in seiner *Reformatio generalis* von 1459: *quotidie aut legere cardinalis aut devote debet missam audire*; EHSSES, *Reformentwurf* (wie Anm. 90) 294. Freilich könnte sich diese Alternative auf Kardinaldiakone ohne Priesterweihe beziehen. Daß er selber täglich Messe las, ist mehrfach bezeugt; vgl. etwa MEUTHEN, *Letzte Jahre* (wie Anm. 8) 97, sowie seine eigene Äußerung gegenüber Herzog Sigmund, die unten S. 300 Anm. 138 Hermann Hallauer mitteilt: Er habe für Sigmund und seine Ehefrau mer dann xxv^c messen gelesen nachinander, also 2500.

¹⁰¹ Das heißt in diesem Falle konkret: Über die Einhaltung des von Cusanus publizierten Reformdekrets 9 über die Nonnenklausur; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* (wie Anm. 11) 476.

¹⁰² Ebd. 464f., u. a. mit dem Hinweis, daß diese Tendenz der damaligen Synodalgesetzgebung generell eigen war.

¹⁰³ Dieser Sachverhalt wäre in die zur Zeit recht lebhafte Forschung über den spätmittelalterlichen Episkopat einzubringen bzw. von hier aus auch umgekehrt zu beleuchten. Vgl. dazu die verschiedenen Beiträge von B. GUILLEMAIN (*L'exercice du pouvoir épiscopal à la fin du moyen âge*), H. MILLET (*L'évêque à la fin du Grand Schisme d'Occident: »Lucerna supra candelabrum posita«*), U. BORKOWSKA (*Models of bishops in the XVth*

Auch allen anderen Leitungsträgern schärft er ihre Amtspflichten ein. Bezeichnend ist wieder ihre doppelseitige Verantwortlichkeit, nämlich einerseits gegenüber dem sie visitierenden Vorgesetzten und andererseits, nach entsprechender Aufforderung, gegenüber der Synode. Der weltliche Kirchenbesitz soll im übrigen nie durch Geistliche unmittelbar, sondern stets durch ihre Beamten verwaltet werden.

Entscheidende Bedeutung mißt er, neben den Bischöfen, dem Kuratklerus zu. In den Pfarrkirchen der Städte und größeren Orte haben der Pfarrer und sein Klerus bei Sonnenaufgang, nach Ankündigung durch Glockenklang, regelmäßig mit lauter Stimme die Horen zu singen.

Besonders ausführlich geht der Legat auf die Glaubensbelehrung des Volkes durch den Pfarrer ein: Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Evangelium und andere Lehrstücke sind an Sonn- und Feiertagen zum Predigtthema zu machen. Vor allem penibel hat er bei der Beichte zu sein: Er soll nicht beim Allgemeinen bleiben, sondern im Detail nachfragen, sich auch über die tatsächliche Ableistung früherer Bußen kundig machen, ob der Beichtende sich dem seinerzeitigen Rate entsprechend verhalten hat. Als Leitfaden schlägt er u.a. frühmittelalterliche Bußkanones vor, die unter den Namen Theodors und Bedas ver-

century. Vitae episcoporum Poloniae by John Długosz), E. WIŚNIOWSKI (*Les évêques et le clergé paroissial en Pologne à la fin du moyen âge*), R. HILL (*A bishop and the defence of the diocese*), R. M. HAINES (*Some criticisms of bishops in the Fourteenth and Fifteenth Centuries*), R. B. DOBSON (*The authority of the bishop in late medieval England*) und C. VINCENT (*Pouvoir épiscopal et confréries dans la province ecclésiastique de Rouen*) in dem von B. Vogler herausgegebenen Sammelband *L'institution et les pouvoirs dans les églises de l'antiquité à nos jours: Miscellanea Historiae Ecclesiasticae VIII* (Brüssel und Löwen 1987) 101–204. Für Italien jetzt fundamental: *Vescovi e diocesi in Italia dal XIV alla metà del XVI secolo*, a cura di G. DE SANDRE GASPARINI usw.: *Italia sacra* 43/44 (Rom 1990) (1264 Seiten!); für ein deutsches Bistum exemplarisch: W. JANSSEN, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert)*, in: *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe Joseph Höffner* (Köln 1986) 185–244. Im übrigen s. P. JOHANEK, *Vescovo, clero e laici in Germania prima della Riforma*, in: *Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della Riforma: Annali dell'Istituto storico Italo-Germanico. Quaderno 16* (Bologna 1984) 87–134. Zur unmittelbar folgenden Zeit: G. MAY, *Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts* (Wien 1983); K. REPGEN, *Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515–1650)*, in: *Der Bischof in seiner Zeit 245–314*, und für die spätere Situation (recht ernüchternd): K. GANZER, *Ideal und Wirklichkeit – Reformforderungen des Konzils von Trient zur Ernennung von Bischöfen und die Lage der deutschen Reichskirche*, in: *Ex Ipsis Rerum Documentis* (wie Anm. 87) 623–630. Zu Frankreich: M. PÉRONNET, *Les évêques de l'ancienne France* (Thèse présentée devant l'Université de Paris IV, 1976) (Lille und Paris 1977).

breitet waren¹⁰⁴ und von denen sich noch heute eine auf die Anordnung des Cusanus zurückgehende Kopie in Salzburg befindet¹⁰⁵, im übrigen wiederum ein Zeugnis, wie sehr ihm an der Wiederbelebung gerade *alter* Quellentexte gelegen war. Nun muß ich gestehen, daß die Lektüre dieser Bußbücher nicht gerade zum angenehmsten gehört. Wie weit die Wirklichkeit des 15. Jahrhunderts damit erfaßt wird, stehe dahin. Aber Cusanus scheint es zu wissen: Dirnen, aber auch ihre Männer, die sich scheuen, mit ihren Sünden an den Bischof zu gehen, dürfen, wie der Legat ausführt, auch in den Fällen, deren Absolution dem Bischof vorbehalten ist, von ihren Ortsgeistlichen absolviert werden.

Im übrigen haben diese das Volk von all jenen Wallfahrten abzuhalten, die nicht vom Apostolischen Stuhl genehmigt sind; Zuwiderhandelnde werden für das ganze Jahr vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen (man denkt an die Stellungnahme des Legaten gegen Wilsnack und die Wallfahrten überhaupt).

Unter einer eigenen Rubrik wird schriftliche Rechenschaftsablage für alle Amtsinhaber angemaht. Die Erzbischöfe haben sie dem Provinzialkonzil zu präsentieren, die Bischöfe ihrer Synode, welche sie im Tadelsfalle dem Provinzialkonzil weiterleitet, das seinerseits alles dem Papst überstellen kann.

¹⁰⁴ Zu den hier genannten Bußbüchern s. C. VOGEL, *Les »Libri paenitentiales«*: Typologie des Sources du Moyen Age Occidental 27 (Turnhout 1978) 68–72, und: *Mise à jour* von A. J. FRANTZEN, (Turnhout 1985) 25–28; speziell R. KOTTJE, *Paenitentiale Theodori*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III (1982) 1413–1416, und: *Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen* (Berlin und New York 1980) 120ff. Doch s. auch die nächste Anmerkung. Die Formulierung des Cusanus erinnert im übrigen so sehr an die letzte der 96 Visitationsfragen, die nach Regino von Prüm der Bischof an den Ortsgeistlichen zu stellen hat: *Si habeat poenitentialem Romanum vel a Theodoro episcopo aut a venerabili Beda editum* usw. (s. *Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, ed. F. G. A. WASSERSCHLEBEN (Leipzig 1840) 26), daß sich die Vermutung aufdrängt, er habe hier die entsprechende Anregung erhalten.

¹⁰⁵ Salzburg, Abtei St. Peter, Stiftsbibl., Hs. a VI 53 f. 15^v–83^v: ein angebliches *Penitentiale Theodori*, innerhalb dessen u. a. f. 56^r das *Excerptum Bede presbyteri de canonibus* und f. 61^v *Ex penitenciali Bede presbyteri* als Quellen genannt werden. Diesen Theodorus notierte aus eben der Salzburger Handschrift G. H. PERTZ, in: AGÄDG 9 (1847) 483. Doch stellte schon bald darauf F. W. H. WASSERSCHLEBEN, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche* (Halle 1851) 89, klar, daß es sich lediglich um »unter Theodor's Namen« geführte »Auszüge aus vor dem Pseudo-Beda'schen Werke befindlichen Fragestücken« jüngerer Zeit handelt. Allerdings setzt er die Handschrift ebd. VII Nr. 9 ins 12. (!) Jahrhundert. Natürlich ist zu fragen, ob wir es hier mit einer Kopie des von Cusanus angeführten oder gar präsentierten »Theodorus«-Textes zu tun haben oder mit nachträglich Ermitteltem und entsprechend Substituiertem.

Die Synoden kristallisieren sich somit als ein entscheidendes Verfassungsorgan heraus. Ihnen und den Visitationen sind denn auch – abgesehen von einer späteren Rubrik über den Wucher – die beiden längsten Rubriken des Statutenentwurfs gewidmet. Ausführlich wird die Synodalliturgie beschrieben. Die Tagesordnung sieht in entsprechender Reihenfolge Traktanden vor, *que fidem respiciunt, post, que pacem et communiora*. Wer würde hier nicht an die Basler Konzilsmaterien und die für sie zuständigen Deputationen erinnern?

Nicht näher ausgeführt hat der Legat in seinem Entwurf, wie das Traktandum *fides* zu erledigen sei. Aus den schon genannten *Deliberata* erfahren wir, daß er die Lektüre einer Lehrschrift des Thomas von Aquin, *De articulis fidei et ecclesiae sacramentis*¹⁰⁶, vorgesehen hatte¹⁰⁷, wie sie die Provinzialkonzilien zu Mainz und Köln dann ausdrücklich als synodale Kurzunterweisung für den Klerus anordnen.¹⁰⁸ Das gehört indes weniger zu unserem Thema, sondern fällt unter das Stichwort »Thomas-Renaissance« des 15. Jahrhunderts. Bemerkenswert ist, daß der Traktat eine knappe Aufstellung der hauptsächlichen Irrlehren und deren jeweilige Widerlegungen enthält.

Der Statutenentwurf selbst beschäftigt sich vornehmlich mit den schon genannten Visitationsberichten des Provinzials bzw. des Diözesans. Besondere Obacht sei dabei auf Mängel in der Seelsorge zu haben, aber auch auf die unzureichende Ausstattung der Kirchenämter, die notfalls, wie schon gesagt, von der Diözesansynode dem Provinzialkonzil zur Zusammenlegung vorgeschlagen werden können. Die Synode ist im übrigen Appellationsorgan für alle Einsprüche gegen Urteile bischöflicher Beamten. Ausführlich geht Cusanus auf das dabei anzuwendende Abstimmungsverfahren ein – übrigens ein Thema, das Nikolaus seit der *Concordantia catholica* immer wieder be-

¹⁰⁶ *Sancti Thomae de Aquino Opera omnia Iussu Leonis XIII P. M. edita* XLII (Rom 1979) 207–257.

¹⁰⁷ De tractatulo s. Thome nuper lecto. Die Salzburger Synodalen dazu: recipient patres a domino n. r. d. presidente cum omni gratiarum actione. Die Handschrift Salzburg, Abtei St. Peter, Stiftsbibl., Hs. a VI 53 f. 1^r–15^r, geht hierauf zurück. Sie ist verzeichnet in: *Sancti Thomae Opera omnia* XLII 221 Nr. 206, jedoch ohne Hinweis auf Cusanus und die Salzburger Synode. Es handelt sich um dieselbe Handschrift, die in Anm. 105 schon als Beleg für die von Cusanus erwähnten Bußbücher genannt wurde.

¹⁰⁸ E. MEUTHEN, *Thomas von Aquin auf den Provinzialkonzilien zu Mainz und Köln 1451 und 1452*, in: *Köln und das Reich im Mittelalter*. Festschrift Odilo Engels (Köln, Weimar, Wien 1993) 641–658. Das Werk ist in die Langfassungen der Mainzer Statuten in vollem Wortlaut inseriert; MANSI XXXII 117B–131C.

schäftigt hat.¹⁰⁹ Abgestimmt werden sollte, wie er anregt, von unten nach oben, damit der Rangniedrigere nicht schon durch das Votum des Höheren beeinflusst sei.¹¹⁰ Natürlich ist jede Steuerbewilligung Sache der Synode. Widersetzt sich die Diözesansynode einem entsprechenden Wunsch des Bischofs, gelangt die Sache ans Provinzialkonzil.

Doch nicht weniger wichtig nun die Visitation selbst. Hier steht zunächst der schon genannte Visitationsbericht des Provinzials bzw. Diözesans im Vordergrund. Die Visitationsgewalt des Erzbischofs ist nahezu unumschränkt, wie es Cusanus überhaupt um die Stärkung der Metropolen gegangen zu sein scheint. Das Dekretalenrecht tendierte hingegen dazu, die Bischöfe vor dem allzu scharfen Visitationszugriff der Metropolen zu schützen.¹¹¹ Auch Exemte will Cusanus der erzbischöflichen Visitation unterwerfen. Der hierarchische Durchgriff von oben nach unten ist hier evident. Weilt ein Legat in der Provinz – sicher denkt Cusanus hier speziell an sich –, kann der Provinzial die Sache an diesen bringen; sonst entscheidet das Provinzialkonzil.

Im übrigen geht es dann ganz penibel zu. Die auch im Basler Synodendekret vorgesehenen, geschichtlich freilich nicht neuen »Sendzeugen«, haben anhand eines Fragenkatalogs, den Cusanus detailliert ausführt, über die Situation in der Pfarrei zu berichten, nicht nur über Kirche und Geistlichkeit, sondern auch über Verbrechen und Vergehen der Gläubigen. Dabei geht es sehr bürokratisch zu: Der Visitor erhält eine Liste der Familienväter, die nun Name für Name abgehakt werden. Besonders schwer zu strafen sind Ehebruch, Zauberei, Wucher, Meineid und Gotteslästerung. Wieder kommt die unzureichende Dotierung der Kirchen zur Sprache und ebenso wieder das Heilmittel der Unierung von Pfarrkirchen, die durch die Synode dann zu bestätigen ist. Eine andere Lösung des Problems erblickt er in der Er-

¹⁰⁹ MEUTHEN, *Modi electionis* (wie Anm. 81).

¹¹⁰ Quod in omnibus sinodis proposito dubio ab inferiori minori currat consultatio usque ad primar(ium), ut maior sit libertas votorum.

¹¹¹ N. COULET, *Les visites pastorales*: Typologie des Sources 23 (Turnhout 1977) 28: »La législation qui reglemente la fréquence et les attributions de la visite métropolitaine tend à sauvegarder les droits de l'évêque à qui appartient par excellence le droit de visite dans son diocèse.« Exemplarisch aufschlußreich etwa die Dekretale *Romana ecclesia c. 1 in VI^o de cens.* III 20 Innocenz' IV. In der *Mise à jour* von N. COULET zu seinen *Visites pastorales* (Turnhout 1985) betont er ebd. 5–8 die gestiegene Bedeutung, welche die jüngste Forschung der mittelalterlichen Visitation, im besonderen auch der im 15. Jahrhundert zuerkannt hat; doch stellt er gerade für diese Zeit ein »effacement de la visite métropolitaine« fest. Weitere Literatur hierzu ebd. 7.

hebung einer Pfarrsteuer. Der visitierende Bischof hat – ebenfalls ein besonderes Anliegen des Cusanus – alle nicht vom Apostolischen Stuhl authentisierten Reliquien zu beseitigen, ebenso überflüssige Bilder, zu denen die Gläubigen pilgern.¹¹² Desgleichen hat er binnen dreier Jahre alle Kollegiatkirchen persönlich zu visitieren und für die zureichenden Anteile Graduierte in den Kapiteln zu sorgen; doch bleibt Cusanus hierbei im einzelnen hinter den Quoten zurück, die Konstanz und Basel vorgesehen hatten.¹¹³

Geldbußen sollen nur auferlegt werden, wenn andere Strafmittel nicht zur Verfügung stehen. Falls die *respublica* Geldstrafen verhängt, ist je nach Art des Vergehens in Kirchensachen gleichwohl noch eine öffentliche Buße zu verlangen.

Unter der Rubrik »Simonie« geht es ihm vor allem um die Zurückdrängung von Stolgebühren; verboten wird jede Leistung für das Bußsakrament. Für Simonie bei Ämterverleihung sind schwerste Strafen bis zur Absetzung von Klerikern und der Exkommunikation von Laien vorgesehen, welche in der Regel das Provinzialkonzil verhängt, bei Bischöfen der Papst.

Ausführlich handelt der Entwurf sodann von der Residenzpflicht des Bischofs und des übrigen Klerus, kurz über die Kapitel, deren jeweils Würdigster zur Leitung bestimmt werden solle, detaillierter wiederum – und man merkt, daß dem Verfasser das sehr am Herzen liegt – über die Lebensweise des Klerus. Keuschheit steht obenan. Jeder, der von entsprechendem Fehlverhalten des Erzbischofs oder der Bischöfe Kenntnis hat, muß das auf dem Provinzialkonzil sagen. Trifft das Vorgebrachte zu, wird der Beschuldigte suspendiert, die Sache an den Papst verwiesen. Ihrerseits haben die Bischöfe bei der Visitation mit äußerster Strenge vorzugehen. Fühlt sich das Volk durch die Unzucht des Pfarrers skandalisiert, hat der Bischof ihn mit

¹¹² Hierzu dann konkret die Reformdekrete 3 und 13 (MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* 459–462 und 486f.) sowie die Mainzer und Kölner Provinzialstatuten; MANSI XXXII 139E–140C und 149AB.

¹¹³ Das Konstanzer Konkordat von 1418 sah die Reservation von einem Sechstel aller Kanonikate für Graduierte vor; MANSI XXVII 1191A; HÜBLER, *Constanzer Reformation* (wie Anm. 98) 178–180. Das Basler Dekret der 31. Session von 1438 reservierte ihnen ein Drittel; MANSI XXIX 163D. Cusanus begnügte sich hingegen mit jedem zwölften Kanonikat. Freilich sollte es sich dabei nur um Doktoren bzw. Lizentiaten zunächst der Theologie, sodann des Kirchenrechts und an dritter Stelle des Zivilrechts handeln. Wie mehrere Auszählungen deutscher Stiftskapitel aus den letzten Jahren zeigen, wurden die von den Konzilien vorgesehenen Anteile in der Regel erreicht, wenn nicht überschritten.

Rat seines Kapitels oder der Synode abzusetzen und allenfalls, wenn er wegen der Schwere des Vergehens nicht in ein Kloster eingewiesen wird, mit einem Benefizium ohne Seelsorge zu versehen. Nach zweimaliger Suspension kann der Bischof nur noch von der Sünde freisprechen, und allein der Erzbischof kann den Schuldigen dann restituieren. Streng verfährt Cusanus mit den Konkubinen; schon nach vergeblicher erster Mahnung verfallen sie der Exkommunikation und entbehren ausdrücklich des kirchlichen Begräbnisses.¹¹⁴ Vom öffentlich bekannten Inzest eines Klerikers mit einer Nonne kann nur der Papst absolvieren. Ich erspare mir weiteres.

Sehr ins Detail geht Cusanus mit dem Äußeren, zunächst der Bischöfe, denen er große Tonsur, kurzen Haarschnitt und lange, geschlossene Kleidung anmahnt. Sie haben stets ein Birett zu tragen. Ich übergehe die vielen Einzelheiten zur Kleruskleidung.¹¹⁵ Die Mode des späteren Mittelalters entwickelte sich bekanntlich in überaus kapriziöser Weise, und der Legat hat mancherlei Schnickschnack im Visier. Nicht unnötig erscheint ihm das Verbot von Kriegswaffen, im besonderen von Armbrusten.

Die Bischöfe sollen sich grundsätzlich nur zu Nutzen und Frommen der Kirche in der Öffentlichkeit zeigen, Freß- und Saufgelage sowie Theaterspiele meiden, ebenso die Höfe der Fürsten und im übrigen für ihre eigenen materiellen Bedürfnisse Beamte anstellen. Kirchengut darf nur für den Gottesdienst und für Arme verwandt werden. Allerdings gesteht er Geschenke an die Fürsten zu, wenn es zum Wohle der Kirche ist. Geradezu hymnisch äußert er sich über das ideale Verhalten des Klerikers, doch ebenso scharf ist die Abmahnung von den immer wieder gleichen Lastern: Freß- und Saufvergnügen,

¹¹⁴ Die ganze Sache hat den Legaten in ungewöhnlichem Maße beschäftigt. Das führte dazu, daß er das Dekret in immer schärferen Fassungen publizierte; MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* 467–469.

¹¹⁵ Kann mir aber nicht die Wiedergabe jener Schilderung versagen, die ein italienischer Zeitgenosse, Agostino Patrizi, der Sekretär des Kardinal-Legaten Francesco Todeschini-Piccolomini, 1471 beim Regensburger Reichstag von den dort einziehenden Prälaten gibt (Rom, Bibl. Vat., Vat. lat. 3842 f. 38^v): Sed nobis Italis neque pulchrum neque decorum videbatur, quod sacros principes a profanis discernere non liceret; nam prelatorum Germaniae habitus domi forisque a pontificali maiestate et gravitate omnino est alienus: Comam nutriunt, rasuram, quam clericam seu coronam in vertice nostri vocant, admodum parvam; in itinere accincti ipsi ferro brevibus utuntur vestibus, thoraces (Harnische), cyrotechas ferreas gestant, armatorum cohortem ducentes etiam cum urbes ingrediuntur. Eben so trat der Bischof von Hildesheim Cusanus gegenüber (s. o. Anm. 43): a capite usque ad pedes armatus.

Spiele, frivoles Geschwätz, nächtliches Gejohle. Die Synoden haben hier scharf durchzugreifen.

Ein besonderes Problem ergab sich für den deutschen Episkopat aus seinen weltlichen Hoheitsrechten und Einkünften. Die bischöflichen Beamten sollen die sich daraus ergebenden Pflichten zum Nutzen der Untertanen erfüllen, für das öffentliche Wohl sorgen, für den Schutz von Straßen, des Landes und der Armen, persönlich aber nur von kirchlichen Einkünften leben und alle Einnahmen aus den Temporalien den Armen zukommen lassen. Er denkt also nicht im entferntesten daran, die deutschen Reichskirchen als weltliche Fürstentümer aufzugeben. Freilich kann der Bischof mit Billigung der Synode in Laienhand abgegangene Zehnten gegen Überlassung von Temporalien zurückgewinnen. Sonst aber bedarf er für den Abgang von Kirchengut nicht nur der Zustimmung von Synode und Kapitel, sondern auch des Papstes unter Einschluß des Kardinalskollegs. Bleibt der Bischof bei der Veräußerung, gilt er als suspendiert und der Metropolit übernimmt die Verwaltung. Handelt dieser selber so, geht die Verwaltung auf die beiden ältesten Suffragane über. Das Provinzialkonzil hat dann zu beschließen, wie man weiter verfahren soll. Der künftige bischöfliche Landesfürst von Brixen hat sich hier trotz einer gewissen Offenheit prinzipiell doch sehr deutlich zum weltlichen Kirchenregiment bekannt.

Ganz in seinem Element ist der Jurist Cusanus, wenn es in den folgenden Rubriken um den kirchlichen Rechtsalltag geht: *Circa causas et iudicia. Circa censuras. Circa iudicia secularia. Circa notarios et procuratores. Circa iuramenta*. Hier nur einige Schlaglichter. Laien können vor dem bischöflichen Offizial durch Laien nur in geistlichen Sachen belangt werden, als da sind: Ehe-, Testamentsangelegenheiten und dergleichen, und wenn der Verklagte nicht der weltlichen Herrschaft des Bischofs unterstellt ist. Der Offizial darf keine Geschenke entgegennehmen. Weiteres betrifft die Zitierung und die Terminfestsetzung, die verschiedene Zuständigkeit von Provinzialkonzil und Diözesansynode und Verfahrensfragen bei der Appellation.

Nachdrücklich wendet er sich gegen die Leichtfertigkeit, mit der exkommuniziert wird, so – wir kennen das schon aus einem seiner Reformdekrete – in Schuldsachen. Je nach dem Verhalten des Angeklagten solle man nur stufenweise verschärfend vorgehen.

Das Provinzialkonzil ist im übrigen berechtigt, reformerisch auch in die weltliche Gerichtsordnung einzugreifen, wenn sie sich gegen göttliches und kanonisches Recht wendet, im besonderen mit der Zu-

lassung von Verfahrenstricks – die aber geschichtlich gesehen auf das Konto des mittelalterlichen Rechtsformalismus gehen. Cusanus vertritt hier durchaus moderne Positionen. Im besonderen wendet er sich gegen die Femeegerichte. Ursprünglich mögen sie zum Schutze des Landes sinnvoll gewesen sein; doch werden sie nunmehr für Privatinteressen mißbraucht.¹¹⁶

Schließlich zum Wucher. Cusanus ist hier so detailliert wie rigoros. Jeder Kleriker, welchen Grades und Ranges auch immer, hat bei Wuchergeschäften die schwersten Strafen zu gewärtigen. Alle entsprechenden Besitzerwerbungen der Kirche müssen vom Provinzialkonzil überprüft werden. Geradezu leidenschaftlich wendet sich der Legat gegen den Wucher; doch verkennt er andererseits auch nicht die sozialökonomischen Realitäten seiner Zeit. So empfiehlt er die Anlegung öffentlicher Hilfsfonds für Arme und Bedürftige; ja, er will jedem, der hier zehn Gulden einlegt, jährlich einen einjährigen Ablass gewähren. Offensichtlich hat er Leihanstalten im Sinne, wie man sie in Italien seit 1462 in Gestalt der *Monti di pietà* kennt; auch für sie haben die Päpste z.B. Ablässe verliehen.¹¹⁷ Des weiteren – so fährt er fort – habe die Obrigkeit bei allen Kaufverträgen mit Rückkaufsrecht auf das *iustum pretium* zu achten. In jeder Stadt und Herrschaft seien für solcherart Kontrakte spezielle Schreiber anzustellen, die ihrerseits Kontraktbücher führen. Sobald sie Wucher wittern, machen sie entsprechende Meldung an ihre Herren, und die zu Rate gezogenen Experten können das Geschäft dann kassieren. Rentenkäufe dürfen hinfort nicht mehr auf Lebenszeit getätigt werden, damit keiner den Tod seines Partners wünsche, und Geistlichen sollen sie überhaupt verboten werden. Schließlich haben die Städte eine Wertschätzung aller Grundstücke vorzunehmen und binnen Jahresfrist der Synode zu präsentieren. Und noch vieles mehr. Man erkennt den in Geldsachen wohlbewanderten Fachmann, der seine Erfahrungen hier in breiter

¹¹⁶ Zur damaligen Verbreitung der Feme auch im deutschen Süden s. die Übersichtskarte *Die westfälischen Freigerichte und die Femeprozesse des 15. Jahrhunderts* in: Großer Historischer Weltatlas. Hg. vom Bayerischen Schulbuch-Verlag II (München 1970) 113b (von W. Janssen). Cusanus bekam auf seiner Legationsreise mit der Femegerichtsbarkeit wiederholt zu tun, als sich mehrere Städte schutzsuchend an ihn wandten; so Hildesheim, Hannover und die IJsselstädte. Näheres in *Acta Cusana* I/3.

¹¹⁷ Allgemein gilt 1462 als Gründungsjahr des ältestbekanntesten *Mons pietatis*, nämlich zu Perugia; s. letzthin J. HEERS, in: *Lexikon des Mittelalters* VI/4 (1992) 796f.; dazu die instruktiven Beiträge in dem Sammelband: *Banchi pubblici, banchi privati e monti di pietà nell'Europa preindustriale* (Genua 1991), sowie: S. SIMONSOHN, *The Apostolic See and the Jews. History: Studies and Texts* 109 (Toronto 1991) 220–227.

Front einbringt, wobei es natürlich offen bleibt, wieweit seine Vorschläge realistisch sind.

Eindringlich fordert der Legat des weiteren strikte Kontrollierung der Einsammler von Opfergeldern und endet sodann mit überaus harten Strafandrohungen gegen Gotteslästerer, Wahrsager, Ehebrecher, Brandschatzer und Räuber. Die Gemeinden haben sie an Markttagen, wenn besonders viel Volk zusammenströmt, an den Pranger zu binden, damit sie von allen gesehen werden, und ihnen Zeichen auf die Stirne zu prägen, welche die jeweiligen Verbrechen markieren. Im übrigen seien harte Besitzstrafen aufzuerlegen. Wenn z. B. beide Ehepartner auch weiterhin sündigen, fällt die Hälfte ihres Gutes an den Fiskus.

Soweit der Statutenentwurf des Cusanus. Wir haben darin alles in allem wohl sein Programm für die Reform der deutschen Kirche zu sehen, soweit es um die ordentliche Kirchenverwaltung geht. Daneben wäre dann noch seine Bemühung um die Ordensreform zu berücksichtigen.¹¹⁸ Ich habe den Entwurf in seiner ganzen Länge vorgestellt, allerdings vielerlei auch jetzt noch übergangen. Nur durch Präsentation des Ganzen wird nämlich deutlich, daß auch dieses Programm noch durch mancherlei situationelle Aktualität geprägt ist; man denke etwa an die Feme, wengleich Cusanus recht systematisch beginnt. Es gibt Wiederholungen, die darauf hindeuten, daß er den Entwurf in gewisser Eile abgefaßt hat, ohne ihm den letzten Schliff zu geben. Aber es ist dennoch ein Gesamtentwurf, und wir müssen dann wohl sagen: eben jener, den wir von ihm irgendwann erwartet haben. Doch sind wir zufrieden mit ihm?

Zunächst eine sachorientierte Rückfrage: Soviel von Provinzialkonzil und Diözesansynode die Rede ist, so sehr vermißt man Äußerungen über deren personelle Zusammensetzung. Sie variierte damals erheblich und stimmte nur darin überein, daß der Laie, von Ausnahmen abgesehen, draußen blieb. Cusanus beläßt es beim salomonischen *qui interesse debent*.

Doch grundsätzlicher zu diesen Statuten selbst: Hätten wir nicht stärkere strukturelle Eingriffe erwartet, und sei's denn: gewünscht? Aber dachte er überhaupt daran? Was immer die *Concordantia catholica* prinzipiell anvisiert hatte, mußte der *praktische* Reformier nicht von einer anderen Basis ausgehen?

¹¹⁸ Vgl. etwa ZIBERMAYR, *Legation* 44–103.

Doch was geschichtlich aktueller war: Die Salzburger Synodalen ließen ihn wissen: Nein! So nicht! Gegen die Feier des dreijährlichen Provinzialkonzils, der jährlichen Diözesansynode konnte man schlechterdings nichts sagen, da das ein Basler Konzilsbeschuß war. Aber schon in Basel hatten sich fast alle Bischöfe zunächst gegen das Dekret gewandt.¹¹⁹ Und über die Visitation ist erst gar kein Dekret zustande gekommen.¹²⁰ Die Salzburger gaben, und sei es auch nur als Vorwand, zu bedenken, ohne Zustimmung und Mithilfe der Landesherren sei so etwas nicht zu machen; er solle das mit ihnen zunächst einmal abklären.¹²¹

Die Beurteilung, die der Laie als Mitglied der Kirche bei Cusanus erfährt, ist zwiespältig. Mit starker Betonung des Laieneinflusses war er zur Zeit des Basler Konzils hervorgetreten, als er die Kandidatur des von ihm verteidigten Trierer Elekten Ulrich von Manderscheid mit dessen Förderung durch den weltlichen Stiftsadel begründete.¹²² Auf der Legationsreise hat er immer wieder laikale Gewalten, fürstliche wie städtische, zu Trägern und Beschützern seiner Reformen eingesetzt.¹²³ Man sollte das freilich nicht ad personam überbewerten¹²⁴;

¹¹⁹ LEINWEBER, *Provinzialsynode* (wie Anm. 57) 123.

¹²⁰ Hinweis von HELMRATH, *Basler Konzil* 335: »Erstaunlicherweise entstand über die bischöflichen Visitationen, die klassische Methode, um die Reform – und später die Reformation! – durchzuführen, in Basel kein Dekret.«

¹²¹ So in den schon genannten *Deliberata* (s. o. Anm. 82): Et quia tales visitationes iuxta huius temporis qualitatem non possunt ad executionem deduci nisi cum auxilio, favore et defensione principum secularium, adhortatur hec sancta sinodus r. d. n. dominum presidentem, ut apud eos diligenciam abhinc faciat, ut visitationibus hiis auxilia, defensiones et favores impendant, quibus visitationes tales sic libere et secure suum sorciantur effectum. Zum Thema »Visitationswesen und Machtanstieg der frühmodernen Staatsgewalt« s. *Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa*. Hg. von E. W. Zeeden und P. Th. Lang (Stuttgart 1984) (ebd. 12 das Zitat; vgl. auch 11: »Wer Hoheitsrechte hat, visitiert«); H. SCHNABEL-SCHÜLE, *Kirchenleitung und Kirchenvisitation in Territorien des deutschen Südwestens*, in: *Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland 2/II* (Stuttgart 1987) 13–101.

¹²² E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und der Laie in der Kirche – Biographische Ausgangspunkte*, in: HJ 81 (1962) 101–122; MEUTHEN, *Trierer Schisma* (wie Anm. 34) 285 s. v. »Laie, Stellung in der Kirche«.

¹²³ KOCH, *Nikolaus von Cues und seine Umwelt* (wie Anm. 39) 60f.; J. KOCH, *Der deutsche Kardinal in deutschen Landen. Die Legationsreise des Nikolaus von Kues (1451/52)*: KSCG 5 (Trier 1964) 21–23 (= J. KOCH, *Kleine Schriften I*: SeL 127 (Rom 1973) 492–494.

¹²⁴ So fordert etwa als ganz selbstverständlich der mit Cusanus befreundete Kartäuser Dionysius in seinem Traktat *De vita et regimine principum*: Duobus modis principes saeculares pro reformatione spiritualis status poterunt virtuose ac meritorie laborare.

denn allenthalben, bei Fürsten wie in der Bürgerschaft, wuchs im ausgehenden Mittelalter der Laieneinfluß in kirchlichen Angelegenheiten, und zwar gerade bei Aufsicht und Reform.¹²⁵ Die Reformation hatte hier einen schon erheblichen Vorlauf. Und andererseits ist nicht zu übersehen, daß er mit Nachdruck auch, etwa durch Bekräftigung der sich gegen laikale Übergriffe in die Kirche richtenden sog. *Karolina*, einer von Kaiser Karl IV. ausgestellten Schutzurkunde, wie diese der Bedrückung der Kirche durch Laien entgegenzuwirken suchte.¹²⁶ Standen Laien gegen Kleriker, so im Lüneburger Prälatenkrieg¹²⁷, ist

Primo per modum admonitionis . . . Secundo hoc laudabiliter agere possunt per modum coactionis, obtenta commissione et licentia ad hoc ab eo, cuius est eam donare, ut est dominus papa; *Doctoris ecstatici D. Dionysii Cartusiani Opera omnia* XXXVII (Montreuil 1909) 470B.

¹²⁵ Vgl. etwa D. MERTENS, *Riforma monastica e potere temporale nella Germania sud-occidentale prima della Riforma*, in: *Strutture* (wie Anm. 103) 171–205; D. STIEVERMANN, *Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg* (Sigmaringen 1989). Dazu auch oben Anm. 121, und im übrigen immer auch noch J. HASHAGEN, *Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche* (Essen 1931). Ferner: P. MIKAT, *Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation*, in: ZSRG.K 98 (1981) 264–309. Die thüringische Landesordnung Herzog Wilhelms von 1446 beginnt mit Vorschriften zur Sonntagsheiligung und verbreitet sich des weiteren über den sittlichen Wandel der Geistlichkeit; G. RICHTER, *Die ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482* (Köln und Graz 1964) 36–38. – Der Einfluß der Bürgergemeinde in Kirchendingen ist forschungsgeschichtlich so evident, daß er mit keinem Titel belegt zu werden braucht. B. SCHWARZ, *Stadt und Kirche im Spätmittelalter*, in: *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland. Ausstellungskatalog Band 4* (Stuttgart-Bad Canstatt 1985) 70f., spricht von »Verobrigkeitlichung und Sakralisierung der Ratsherrschaft« als »Voraussetzung für den Sieg der Reformation in unseren Städten«. Aus der zahlreichen Spezialliteratur hier nur, weil die Rede auch auf Cusanus kommt: W. HEITZENRÖDER, *Reichsstädte und Kirche in der Wetterau. Der Einfluß des städtischen Rats auf die geistlichen Institute vor der Reformation* (Frankfurt 1982).

¹²⁶ Näheres hierzu s. MEUTHEN, *Deutsche Legationsreise* 494 (mit Literatur).

¹²⁷ Ausführlich dazu demnächst in *Acta Cusana* I/3. Die durch umfangreiche Pfandschoßpolitik verschuldete Stadt Lüneburg suchte die Klöster und Kapitel (die »Prälaten«), die im Besitz von Pfannherrschaften oder Siedeanteilen waren, zur Tilgung der Schulden heranzuziehen. Gegen die von den »Prälaten« prinzipiell anerkannte, indessen letzthin übersteigerte Forderung der Stadt ließen diese sich von Nikolaus V. 1449 ältere Verträge bestätigen und deren Nichtbeachtung unter Kirchenstrafen stellen. Darauf gestützt baten sie den Legaten um Rechtshilfe. Vgl. vorerst D. BROSIUS, *Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg (1449–1462)*, in: NSJ 48 (1976) 107–134 (Literatur ebd. 108 Anm. 4); B.-U. HERGEMÖLLER, »Pfaffenkriege« im spätmittelalterlichen Hanseraum. *Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock: Städteforschung C/2* (Köln, Wien 1988) I 112–193.

er der Kirche immer wieder zu Hilfe gekommen. In Brixen ging es sehr hart gerade um das Verhältnis beider Gewalten bzw., wie er es sah und interpretierte: um die Freiheit der Kirche von Laiengewalt.

Doch zurück zu Salzburg! Vor allem – so warf man ein – sei es höchst untunlich, wenn ein einzelnes Provinzialkonzil in dieser Weise vorpresche.¹²⁸ Der Herr Legat möge in den anderen deutschen Kirchenprovinzen dasselbe wie hier in Salzburg anbringen, damit Einheitlichkeit innerhalb der deutschen Nation gewährleistet sei. Er konnte zunächst freilich nicht mehr als seine eben darauf abzielende Initiative versprechen.¹²⁹ Bei dieser Gelegenheit brachte er auch die Einberufung eines deutschen Nationalkonzils zur Sprache. In der Tat hatte die Diskussion um das Basiliense gerade gezeigt, wie schwer das organisatorisch so pluralistische Reich auf eine einmütige Politik festlegbar war – dies im übrigen, wie man heute sieht, eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg der Reformation.¹³⁰ Jedenfalls legte man dem Legaten nahe, dergleichen nun auch mit den anderen deutschen Bischöfen zu beraten.¹³¹

Und so scheint er dann in diesem Sinne sondiert zu haben, hat er das Thema eines deutschen Nationalkonzils wenige Monate später auf dem Mainzer Provinzialkonzil¹³² erneut zur Sprache gebracht. Er

¹²⁸ Der auf Cusanus geradezu haßerfüllt fixierte Kartäuser Vinzenz von Aggsbach unterstellte ihm 1456 in einem Brief an Johann Schlitpacher eben deshalb bodenlose Heuchelei. Der Herr möge ins Werk setzen: reformationem generalem, non parcialem, sicut vester Chusa; faciet eciam veram, non fictam, trufaticam seu pretensam, qualem idem Chusa per vos et alios attemptavit seu pocius simulavit; Melk, Stiftsbibl. Hs. 1767 p. 346; F. HUBALEK, *Aus dem Briefwechsel des Johannes Schlitpacher von Weilheim (Der Kodex 1767 der Stiftsbibliothek Melk)*, Diss. phil. Wien 1963, 206. – Zum Problem Generalreform-Teilreform instruktiv HELMRATH, *Theorie und Praxis* (wie Anm. 79) 68f.

¹²⁹ Ad hec supplicant domini et patres eiusdem synodi, ut . . . legatus in aliis provinciis Alemanie similem faciat diligenciam, ut concilia eo modo celebrentur, ut per nationem uniformitas observetur. Quemadmodum paternitas sua reverendissima de sua benignitate id se obtulit facturum.

¹³⁰ Hierzu etwa H. LUTZ, *Die politische und kulturelle Ausgangssituation der Reformation*, in: *Aus der Lutherforschung. Drei Vorträge* (Gerda Henkel Vorlesung) (Opladen 1983) 27–46.

¹³¹ De concilio nationali habendo, quia res illa in natione nostra prius non est practicata, videtur expediens, ut . . . presidens cum aliis archiepiscopis et episcopis nationis Alamannice super hiis conferat; et quicquid apud eosdem in ea re pro bono statu nationis nostre reppererit, illa poterit paternitas sua reverendissima domino Salzbergensi intimare. Zur Frage des Nationalkonzils s. MEUTHEN, *Synode* (wie Anm. 52) 13–15 und 21–23.

¹³² H. HALLAUER, *Zur Mainzer Provinzialsynode von 1451*, in: MFCG 13 (1978) 253–263.

konnte das mit umso größerer Überzeugung tun, als es sich um eine allen bekannte Sache innerhalb der von ihm in der *Concordantia catholica* entwickelten Konzilslehre handelte.¹³³

In Mainz begegnete man ihm allerdings zunächst mit demselben Argument wie in Salzburg: Die Reform einer einzelnen Provinz führe nur zu einer *differencia rituum*, und so sei zunächst zu ermitteln, in welcher Weise die anderen Provinzen der deutschen Nation reformiert werden wollten.¹³⁴ Freilich sei dazu, wie auch der Legat selber es sehe, ein Nationalkonzil nötig.¹³⁵ So in einer dem Mainzer Provinzialkonzil vorgelegten Denkschrift des Dominikaners Hermann Talheim¹³⁶, die sicher eine weitverbreitete Meinung wiedergibt. Aber der Autor fährt fort: Ein deutsches Nationalkonzil führe zu nichts anderem als zu Schisma und Trennung von der übrigen Christenheit, wenn nämlich nur die deutsche Nation reformiert werde, die anderen wie bisher verblieben. Die Deutschen würden dann wie die Griechen eingeschätzt. Aus diesem Grunde sei nur ein *allgemeines* Konzil vertretbar.¹³⁷ Doch man wußte genau: Nach den kurialen Erfahrungen nicht nur mit den Basler Konzilsvätern, sondern auch mit der deut-

¹³³ Vgl. hierzu etwa H. J. SIEBEN, *Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzils-idee* (Frankfurt 1990) 48–52.

¹³⁴ Et si omnino necessarium videatur ad reformationem huius alme provincie esse procedendum, primo omni diligenti indagine considerandum est, in quo vel in quibus alie provincie Germanice nationis velint reformari. Et interim, quod de illis nichil constat, supersedendum esse puto (nämlich Hermann Talheim; s. u.) cum reformatione particulari, ne differencia rituum introducatur, unde verisimiliter multa mala possent exoriri, donec et quousque fiat generalis omnium aliarum provinciarum reformatio; HALLAUER, *Mainzer Provinzialsynode* 261f., künftig *Acta Cusana* I/3 Nr. 1992.

¹³⁵ Quare opus esset, ut fieret unum concilium nationale pro nostra natione Almanica, ad quam . . . legatus pro reformatione facienda, ut dicitur, missus est; HALLAUER, *Mainzer Provinzialsynode* 262. Um ein solches Konzil handelte es sich wohl auch bei dem concilium provinciale, das Cesarini 1432 als unerlässlich für die Reform des deutschen Klerus angesehen hatte, die nach ihm Voraussetzung für die Verhinderung einer neuen (deutschen) Häresie nach der (zu erwartenden) Auslöschung der hussitischen sei; s. o. Anm. 16.

¹³⁶ Zur Autorfrage s. HALLAUER, *Mainzer Provinzialsynode* 255f. In dem einschlägigen Artikel *Gravamina nationis germanicae*, in: *Lexikon des Mittelalters* IV/8 (1989) 1659f., wird der Autor immer noch als unbekannt geführt.

¹³⁷ Et revera non solum opus est, ut fiat concilium nationale, verum etiam generale, quia si sola nacio Almanica reformaretur et alie nationes manerent in ritu et observanciis eorum, fieret quodammodo scisma vel divisio. Et sic Almani reputarentur sicut Greci, qui specialem ritum et modum habent legis divine, quod absurdum esset.

schen Stellungnahme dazu, würde es römischerseits kaum zu einem solchen Konzil kommen. Andererseits hat wenige Jahre später ein Mainzer Provinzialkonzil zu Aschaffenburg 1455, gleichsam federführend auch für die anderen Provinzen, jene bekannten *Gravamina nationis Germanicae* verabschiedet, die fortan als neuralgische Streitmasse auf dem Tisch lagen.¹³⁸ Offenbar hatte es nichts genutzt, daß Cusanus das Basler Wahlendekret auch weiterhin favorisierte.

Vor dem Hintergrund der Salzburger Opposition rechtfertigt sich wohl auch die Annahme, daß es eben deshalb, jedenfalls bisher, keinen weiteren Nachweis für den Statutentext außer dem hier zugrunde gelegten gibt, weil der Entwurf nicht zum Erlaß gedieh. Und die erhaltenen Statuten der von Cusanus mitpräsierten bzw. präsierten Provinzialkonzilien von Mainz und Köln sind in ihrer Zusammensetzung von Einzelanordnungen alles andere als ein Spiegel des Salzburger Konzepts, dessen Durchsetzung er dann auch seinerseits als unmöglich angesehen hätte. Mancherlei davon hat er auf seinen Brixner Diözesansynoden fortgeführt. Aber für die deutschen Kirchen insgesamt war das Projekt »gestorben«. Sicher birgt es Unzulänglichkeiten neben andererseits wiederum recht bemerkenswerten Einsichten. Noch müßiger aber ist die Frage, ob die deutsche Kirche in den nächsten Jahrzehnten, wenn sie sich darauf eingelassen hätte, das geschichtliche Ereignis *Reformation* hätte vermeiden können. Ging es hier wohl doch um epochale Entwicklungen, die ein Statutenentwurf schlechterdings nicht auffangen konnte. Möglicherweise suchen wir nach einer historischen Logistik, die es in dieser Weise nicht gibt.

Ein weiteres: Christlichkeit geht in all dem, was hier zur Sprache gestanden hat, nur unvollkommen auf. Die Spiritualität, die Glaubensschließung, gar deren Genuß, wie Cusanus sie z.B. in seinen Predigten vermittelt, solcherlei steht in den Statuten allenfalls randhaft zur Sprache, und ebenso hatten es diese unsere Ausführungen daher nicht mit dem großen Entwicklungsstrom christlicher Theologie zu tun, in den auch die cusanische Spiritualität einmündete. Auf das Christliche insgesamt gesehen war das alles sehr sektoral.

¹³⁸ B. GEBHARDT, *Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation* (Breslau 1895) 192f.; L. VON PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters* I (¹²Freiburg und Rom 1955) 731ff.; M. HANNAPPEL, *Die in Aschaffenburg tagenden Mainzer Provinzialsynoden*, in: *Aschaffener Jahrbuch f. Gesch., Landeskunde u. Kunst des Unterraingebietes* 4 (1957) 459–461; K. H. SCHEIBLE, *Die Gravamina, Luther und der Wormser Reichstag 1521*, in: *Ebernburger Hefte* V (1971) 58–74 (Literatur); R. AUBERT, in: *DHGE XXI* (Paris 1986) 1264–1266 (Literatur).

Aber – so möchten wir doch das Fazit ziehen – wichtig genug, daß der Kirchenmann sich dessen überaus intensiv annahm. Und das sollte zu denken geben. Wiederum zeigt es ihn, wie er uns schon so oft begegnet ist, in der überaus peniblen wie zugleich verantwortungsvollen Pflichterfüllung beim christlichen Alltagsgeschäft, gerade hier also nicht im spekulativen Darüberhinweg. Wir erfahren ihn dabei freilich als oft sehr zeitgebunden und dann doch nicht mehr einbringend, als es die zeitgenössischen Provinzialstatuten allenthalben taten. Aber immer wieder geht er auch über sie hinaus, ist er erstaunlich aktuell und originell. Im übrigen ist eine solche Gemengelage als eine ausgesprochen geschichtliche Realität zu sehen. Und möglicherweise will er uns lernen lassen, daß seine geschichtliche Größe gerade auch unter diesem Aspekt zu akzeptieren, zu würdigen ist.

DISKUSSION

(Gesprächsleitung: Dr. H. G. Senger)

PASSOW: Herr Meuthen, ich habe schon andere Vorträge von Ihnen gehört, und ich bewundere wirklich Ihren Einsatz für Cusanus. Aber ich habe da auch die Bedenken, daß Sie die kirchenpolitische Sicht zu sehr überbewerten. Es war ja zu dieser Zeit, sowohl im 15. als auch im 16. Jahrhundert, ein Hauptproblem der Renaissance die Auseinandersetzung zwischen Cusanern und Nolanern. Cusanus mußte ja nicht nur gegen politische Intrigen und politische Abtrennungsversuche der deutschen Kirche angehen, die von dem Adel gefördert wurden; nachher wurde in der Kaiserwahl (ohne Papst) von Maximilian I., noch vor dem Anschlag der Thesen von Luther, die Trennung schon vollzogen. Cusanus war als Bischof auch ein Kirchenpolitiker. Aber er war als Theologe eben auch ein Gegner jener Freiheitsgedanken, die eben nicht mehr in eine vernünftige Lebensform paßten. Ich möchte darauf hinweisen, daß Dorothee Sayers 1940 aufgrund der deutschen Nationalsozialisten-Ideologie in einem Traktat als Laie, Tochter eines anglikanischen Pfarrers, gefordert hat, daß das Abendland wieder mehr zu den Dogmen zurückkehrt. Also eine gewisse dogmatische Position der Kirche mußte Cusanus verteidigen, und ich bin auch der Meinung, daß er sie im Gegensatz zu vielen anderen mit sehr viel Vernunft verteidigt hat.

MEUTHEN: Ich muß ehrlich sagen, daß ich nicht ganz weiß, worauf Sie hinaus wollen, aber ich versuche einmal, ein kleines Korreferat zu

mir selbst zu halten. Vielleicht trifft das dann Ihre Frage. Die Komplexität, in die Nikolaus von Kues vor dieser falsch gestellten Frage – Cusanus und die Reformation, das ist ja falsch – hineingerät, ist unverkennbar. Sicher war er im höchsten Maße dogmatisch. Auf der einen Seite wird, so glaube ich, bei der Cusanus-Interpretation gesündigt, wenn er wieder ganz liberal gesehen wird, der alle Dogmen beseitigt wissen will. Das ist nicht Cusanus! Er wird da zu irgendetwas stilisiert, was er nicht ist. Das gestehe ich Ihnen zu. Auf der anderen Seite war er sehr offen, wenn man an die *differentia rituum* denkt, die ja für die damaligen Christen gar nicht so ungefährlich war. Und bei den Böhmen hat es ja auch gar nicht geklappt. Das ist auf beiden Seiten nicht angenommen worden. Und hier sieht man die Schwierigkeiten der Position eines freier denkenden Kirchenmannes, wie Nikolaus von Kues das ist. Aber es ist sicher auch falsch, ihn sozusagen adogmatisch zu sehen. Die römischen Glaubenslehren waren für ihn absolut Oberstes. Es ist durchaus nicht so, als ständen sie gleichwertig den Häresien oder den nichtchristlichen Gottesvorstellungen gegenüber. Wenn Sie diese Antwort haben wollen, wie ich sie gegeben habe, dann ist das richtig.

SIGMUND: Zwei geschichtliche Fragen: Wie war es mit den Riten in Deutschland? Gab es da verschiedene Riten und wie war es mit den römischen Riten? Wieviele Provinzen existierten und hatten diese Konzilien in diesem Jahrhundert?

MEUTHEN: Der Begriff Riten ist natürlich etwas verschwommen. Aber man muß deutlich sehen, daß es in der damaligen deutschen Meßliturgie eine ungeheure Vielfalt gab. Das Tridentinum hat da enorm abgeholt, z. B. bei den ganzen Sequenzen, den Zwischengesängen, auch bei den Festtagen, Festtagsmessen, usw. Darum auch das eine Dekret, das nicht bei Koch steht. Ich meine aber, es gehört zu den Dekreten. Problematisch wird die Frage, wo tatsächlich der Ritus sozusagen an ekklesiologische Grenzen stößt, die jetzt auch die rechte Schrift- und Glaubensinterpretation zum Inhalt haben. Die Vielfalt der Meßgestaltungen war enorm. In den *Acta Cusana* werde ich auch eine Reihe von cusanischen Erlassen ad hoc für einzelne Orte publizieren, wo er verbietet, daß das so und so gemacht wird.

Es gab nicht viele Provinzen – die Kirchenprovinzen sind Mainz, Köln und Trier, ferner Magdeburg, Bremen, Salzburg, dies sind die wesentlichen. Dazu kommt noch Basel, das aber zu Besançon gehörte. Cusanus wollte für diese Provinzen Konzilien halten. Das hat er getan, zu Anfang in Salzburg, hinzu kam dann Bamberg; Bamberg war

eine exemte Diözese, deswegen hat er dort eine Diözesansynode gehalten. Dann ist er weitergezogen nach Magdeburg, hat in Magdeburg ein Provinzialkonzil gehalten. Dann wollte er nach Bremen, daran ist er gehindert worden – wir haben einen sehr schönen Briefwechsel –, vorgesehen war auch in Bremen ein Provinzialkonzil. Aber es gab Gründe, die ihn daran hinderten; denn er mußte in die Niederlande und konnte den Abstecher nach Bremen nicht machen. Sodann ist er über die Niederlande – da wurde er wieder durch die burgundische Sache und viele andere Dinge abgelenkt – offenbar erst sehr verspätet nach Trier gekommen. Trier ist der einzige Metropolitansitz außer Bremen, wo kein Provinzialkonzil abgehalten wurde. Möglicherweise hängt das mit seinem Verhältnis zu Jakob von Sierck zusammen. Es ist aber vielleicht auch noch zu erwähnen, daß es bezüglich Trier und der drei Suffragan-Bistümer Metz, Toul und Verdun strittig war, ob sie überhaupt seiner Legationsgewalt unterstanden, weil sie ja nur für die deutsche Nation galt. Wir wissen es nicht genau. Aber aufgrund einer Äußerung von ihm glaube ich, daß er es deswegen unterlassen hat. Sodann ist er in Mainz und Köln gewesen.

KREMER: Ich habe eine sehr einfache Frage. Mir fiel auf bei dem Provinzialkonzil: Laie raus nach den Statuten des Cusanus. In seinen Werken spielt der Laie bekanntlich eine große Rolle.

MEUTHEN: Nein, er sagt nichts über Laien. Das ist ja generell so seit dem 12. Jahrhundert.

KREMER: Das war meine Frage. Folgt er da einem vorgegebenen Schema?

MEUTHEN: Er sagt gar nichts darüber. Er sagt nur: qui interesse debent. Ich habe mich sehr gewundert, daß er ausgerechnet darüber nichts sagt. Es wurden Laien, Fürsten z. B., wenn es um Steuern ging, hinzugezogen; man konnte ja praktisch nur Steuern durchsetzen, wenn man die Laien der Diözese dafür gewann. Es wurde von Fall zu Fall entschieden. Es gibt bisher keine systematische Darstellung darüber. Wenn ich der allgemeinen Handbuchliteratur folge und auch meinen Eindrücken, wie ich sie bisher gewonnen habe, so befindet sich der Laie seit dem 12. Jahrhundert auf dem Rückzug. Im Hochmittelalter war das ganz normal. Da fanden Reichsversammlungen und Synoden am selben Ort statt. Die Bischöfe waren ja Reichsfürsten und waren Kleriker zur selben Zeit.

KREMER: Daraus kann man jedenfalls keinen Gegensatz zu seiner Hochschätzung des Laien in seinen Schriften konstruieren.

MEUTHEN: Er äußert sich nicht direkt dazu.

SENGER: Ich habe noch eine Frage dazu. Etwas nicht sagen ist ja auch ein Sagen in irgendeiner Weise. Wenn Sie mehrfach in Ihren Ausführungen darauf abgehoben haben, daß sich eine Kontinuität von Baseler Vorstellungen, nicht nur seiner eigenen, sondern der Gesamt-Baseler-Vorstellungen durchhält bis in solche Reformentwürfe, dann darf man natürlich andererseits an einem solchen Punkt auch nicht verschweigen, daß er hier offensichtlich doch hinter der Position, die er dem Laien, bzw. dem erfahrenen Laien, in seinen Baseler Schriften zgedacht hatte, zurückbleibt.

MEUTHEN: Ja, in der Theorie. Das werden wir ja morgen hören.

SENGER: Trotz seiner eigenen Betonung der Kontinuität, immer das Gleiche gewollt zu haben, was wir ja durchaus ernstnehmen dürfen und ernstnehmen wollen, ist in Akzenten aber doch ein Wandel feststellbar, zumindest in der Beurteilung von Praktikabilitäten.

MEUTHEN: Ja, das habe ich aber ausdrücklich gesagt. Generell hat er den Laien in der Theorie sehr geschätzt, wenngleich nicht so in der Praxis. Der Fall Ulrich von Manderscheid in Trier ist wohl eine Ausnahme und dürfte auch auf patriotischen Empfindungen beruhen. Herr Senger, das, was ich zum Schluß Gemengelage genannt habe, wird immer wieder vergessen. Der Theoretiker hat es leicht, meine Damen und Herren! Kant hat es leicht, auch Thomas von Aquin. Cusanus hätte es auch leicht gehabt, wenn er nur Professor gewesen wäre. Das war er eben nicht. Und darum ist er ja so interessant, weil er auch dieser Praktiker war und einer der wenigen ist, die beides auf diesem höchsten Niveau sind. Und dann muß es dazu kommen, daß dies nicht aufgeht. Das kann man Tragik nennen oder wie immer. Ich bin sehr dankbar für Ihre Intervention, man muß es so konstatieren und stehenlassen.

KREMER: Es ist ja etwa auch das Urteil von Ernst Hoffmann in seinem Büchlein »Zwei Vorträge des Cusanus«¹ von 1947.

STIEBER: Meine Frage bezieht sich darauf, wie man über ein Nationalkonzil denkt. Ich nehme als Beispiel die Situation in Frankreich. Und da glaube ich, daß im frühen 15. Jahrhundert, besonders als die französische Kirche sich zeitweise vom Avignoner-Papst abgetrennt hatte, doch immer die Initiative des Königs maßgebend war. Und es stellt sich die Frage, ob man nicht vergleichsweise an den Kaiser als *advocatus ecclesiae* denken sollte und dabei auch an die sehr ver-

¹ E. HOFFMANN, *Nikolaus von Kues. Zwei Vorträge* (Heidelberg 1947).

schiedene Situation des deutschen Königtums. Es wäre hier wohl auch zu berücksichtigen, daß in Frankreich die *ecclesia gallicana* praktisch keine Wirklichkeit ohne das Königtum, mit dem zusammen sie sich definiert hatte, besaß. Ich würde Sie bitten, sich zu diesem Vergleich zu äußern.

MEUTHEN: Vielen Dank, Herr Stieber, das war ausgezeichnet. Der Begriff Nationalkonzil taucht in Deutschland an dieser Stelle, abgesehen von einem Beleg aus dem Jahre 1445, den ich meinen Reichstagsakten-Mitarbeitern in Köln verdanke, wo von einem deutschen *concilium nationale* die Rede ist, ganz en passant auf, aber nicht in einer Planung von 1430, was für Deutschland etwas ganz Ungewöhnliches war. Wort und Begriff Nationalkonzil lassen sich in Deutschland erstmals für 1445 in Mainz und 1451 in Salzburg belegen. Die Vorstellung eines solchen Nationalkonzils entwickelte sich ja gerade erst damals. Die Einmütigkeit der Stellungnahme gegenüber Basel, die Notwendigkeit, eine Stellungnahme abzugeben, ist, wenn ich recht sehe, überhaupt zum ersten Mal ein Beleg für eine Gesamt-Willensäußerung der deutschen Kirche. Und dann ist das Basler Konzil beseitigt, und alles hört wieder auf, abgesehen von der Aschaffenburger Synode von 1455. Aber man sieht auch hier wieder Cusanus, um zum Thema zurückzulenken, an einem neuralgischen Punkt. Das ist ja nun das Überraschende: Ich fasse mich immer an der Nase und sage: Du bist blind. Du siehst das nur bei Cusanus und nicht, daß es anders auch so ist. Nun sagen Sie: Frankreich. In Frankreich war die Kirche eben anders strukturiert. Wir haben jetzt von Müller² dieses schöne Buch, das Sie ja kennen, und dazu ist zu sagen, daß man mit dem Begriff auch da vorsichtig war. Es ist eine Klerus-Versammlung da in Bourges z. B. Es sind Klerus-Versammlungen, die sich nicht als National-Konzil bezeichnen. Der König ist zwar dabei. Aber es ist halt so, daß man auch in Frankreich sehr zurückhaltend war mit der Einführung des Begriffs »National-Konzil«, um sich kirchenrechtlich nicht zu vergehen. Der Laie, der König, hatte ja kein Konzil zu dominieren. Das ist das Ergebnis des Hochmittelalters gewesen. De facto haben Sie natürlich Recht. Aber ich will damit doch andeuten, wie zögernd man auch in einem Land wie Frankreich war, wo der *christianissimus* sich ja mancherlei erlauben konnte.

² H. MÜLLER, *Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449)*, Paderborn usw. 1990.

PASSOW: Ich glaube, Ihnen doch vorwerfen zu müssen, daß Sie zu sehr aus dem preußischen Idealismus heraus Cusanus betrachten. Damals waren die Zeiten ja doch wirklich ganz anders. Die Kirche hatte eine ganz andere Position, und vor allen Dingen die deutsche Kirche. Ich erinnere daran, daß der Templer-Orden von den französischen Königen aufgelöst worden ist, als er zu mächtig wurde, während die deutschen Politiker den Templer-Orden, den militanten Deutschen Ritter-Orden, nach Ostpreußen geschickt haben, um ihn dann von Luther in einen Staat umzuwandeln. D. h. die Verquickung zwischen Kirche und Politik war zu der damaligen Zeit in Deutschland ganz anders und ist ganz anders zu beurteilen als Sie das tun.

MEUTHEN: Mit den Orden verhält es sich rein faktengeschichtlich nicht so. Daß die Situation in Deutschland mit den Hoheitsrechten der deutschen Reichskirche eine ganz andere war als in Frankreich, das habe ich herausgestellt. Und Cusanus hat sich damit abgefunden. Er ist ja selbst ein Reichsfürst geworden. Er war Reichsfürst, als er das schrieb. Er war Bischof von Brixen. Er hat die Regalien in Empfang genommen durch den König. Das ist eine deutsche Sonderheit. Sie haben den deutschen Ordensstaat genannt. Das war 1525, als der Brandenburger, der da zufällig Hochmeister des Deutschen Ordens war, die Chance witterte, sich säkularisieren zu lassen. Nur diese eine sachliche Korrektur. Ich könnte noch einiges andere sachlich korrigieren. Aber darf ich noch etwas Positives aus dem, was Sie sagen, herausgreifen? Wir dürfen einerseits die Singularität der deutschen Reichskirche nicht so stark gegenüber den politischen Implikationen der anderen National-Kirchen hervorheben. Das geschieht immer wieder. Ich bin andererseits aber auch für die Singularität. Denn diese Singularität hat uns in weitem Maße den Gemischt-Konfessionalismus in Deutschland gebracht. Ohne die Reichskirchlichkeit gäbe es ihn möglicherweise nicht. Das ist aber eine reine Hypothese, die den politischen Pluralismus berücksichtigt. In den anderen Kirchen hatten wir durchaus eine staatliche Lenkung. Der französische Klerus tat das, was der französische König ihm sagte. Und der englische Klerus tat das auch. Und denken Sie an Kardinäle, die gleichzeitig die Beichtväter der französischen und englischen Könige waren. Sie waren zunächst Kardinäle und wurden dann Minister und hatten so direkte Verbindungen nach Rom. Das alles gab es in Deutschland nicht. Aber daß die Verbindung von Weltlichem und Kirchlichem, die Sie als die Verweltlichung der Kirche in Deutschland bezeichnen, wie Sie sagen, anders strukturiert gewesen ist, wird zu wenig beachtet. Deshalb habe

ich diesen historischen Exkurs gebracht. Es wird zu wenig darauf geachtet, in wie starkem Maße durch politische Verhältnisse der Kirchen der einzelnen Länder zur römischen Kirche im Hochmittelalter, wie im Spätmittelalter, Dinge präformiert worden sind, rein psychologisch, rein gefühlsmäßig. Und darum konnte der französische König vieles tun, was einem deutschen Kaiser nicht erlaubt war.

SIEBERG: Herr Professor Meuthen, Ihr Vortrag hat mich, wie wahrscheinlich Viele hier im Kreise, begeistert. Ich wollte aber nicht bei der Begeisterung stehenbleiben, sondern etwas anderes sagen. Es ist ja so klar geworden, daß hier ein ganz praktisches Wirklichkeitsverständnis da ist. Der Theoretiker Nikolaus Cusanus kann unterscheiden zwischen Wirklichkeit und Theorie und ihrer Anwendung. Und mir kommt die Rückreise von den Unions-Verhandlungen in Byzanz etwas in Erinnerung. Es sind ja Aufzeichnungen gemacht worden. Und da kommt eine ganz eigenartige Situation, nämlich die Anwendung der *Aequitas*, des *Aequitas*-Denkens, nicht nur als eine juristische Figur, sondern zur Bewältigung der Wirklichkeit muß man die Billigkeit auf die Situation anwenden. Und das ist eigentlich doch etwas, wo sich der Theoretiker fragen muß, ob er bei der Theorie stehenbleiben kann oder die Schwelle von der Theorie zur Wirklichkeit überschreiten muß.

MEUTHEN: Die Epikie spielt eine große Rolle bei Nikolaus von Kues in den theoretischen Schriften in den 40er Jahren, also die *Aequitas*, wie Sie gesagt haben. Ich pflichte Ihnen bei. Ich wollte das nur bestätigen. Theoretisch spielt das für ihn eine große Rolle. Aber in unserem Zusammenhang taucht der Begriff nicht auf. Wir interpretieren das da hinein. Hat er vielleicht unter dieser theoretischen Vorgabe jetzt die Kirchenreform betrieben, weil er sagt: Nun gut, alles oder nichts, das geht nicht? Das weiß ich nicht, ich habe keine Äußerung.

SIEBERG: Es bleibt offen, aber es wäre doch eine Erklärung zur Person eigentlich, wie gedacht wird, wenn er hier die Realität nun einschleibt, und nicht theoretisch bewältigt, und auf der anderen Seite sich aber die Frage ausdrücklich stellt.

MEUTHEN: Ihre Frage bedeutet ja: Was er praktisch tut, wie bindet er das »Auf-halbem-Wege-Stehenbleiben« in seine Theorie ein? Es gibt die schöne Äußerung in seinem letzten Brief, den er 1464 an die Konservatoren von Orvieto schreibt. Da steht der berühmte Satz, aber in einem ganz anderem Zusammenhang: »Bewahret Haltung wie auch wir Haltung bewahren, denn nicht alles kann gut gemacht werden!«³

³ E. MEUTHEN, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues* (Köln und Opladen 1958) 302f.

Er hatte da einen falschen Verwalter, eine schlechte, unglückliche Figur eingesetzt. Deshalb ist diese Aussage per Zufall zustande gekommen.

HEROLD: Herr Meuthen, Sie haben mit Recht auf die Gemengelage hingewiesen. Meine Frage wäre: Kann man trotzdem wagen, diese auffällige Reformunwilligkeit, die dem Cusanus begegnet, auf einen oder mehrere Nenner zu bringen? Hängt das damit zusammen, daß er zuviel fordert? Er ist ja derjenige, der offensichtlich in der Überzeugung reist, daß es so etwas wie eine geistige Erneuerung geben muß. Überall stößt er auf Unwillen und die Angst, es würden Rechte beschnitten. Hängt das mit vermuteten römischen Ausdehnungstendenzen oder vielleicht mit einer anderen Form von Religiosität zusammen? Können Sie es wagen, dafür eine Deutung zu geben?

MEUTHEN: Es gibt viel Reformwillen, den Cusanus in Deutschland findet. Bei den Orden, bei einzelnen. Es ist also nicht so, als sei ganz Deutschland reformunwillig gewesen. Aber die Leute, die auf der Synode sind, die Bischöfe, d. h. also der führende Klerus, müssen jetzt ihr Leben irgendwie ändern. Da ist ein allgemeiner Widerstand menschlich. Ich hatte eben Orvieto genannt. In Orvieto ist er vom Papst Pius II. zum Reformator der Stadt eingesetzt worden. Das war ja seine letzte Aufgabe. Er will dort die Klöster und Hospitäler aufheben und vereinen, weil sie nicht lebensfähig sind – er ist ein Praktiker gewesen. Eben so wird es dreimal in den Salzburger Statuten gesagt: Zu kleine Pfarreien, zu kleine Institutionen sind zusammenzulegen, damit das ganze besser organisiert werden kann.

Die Leute in Orvieto kommen aber nun zu ihm hin und sagen, das geht nicht. Denn, das sind die Anordnungen unserer Väter, die haben diese Klöster gestiftet, die haben diese Hospitäler gestiftet, und der Wille dieser unserer Väter, die das getan haben, ist zu respektieren. Und deshalb kannst du hier nicht reformerisch eingreifen. D. h. also: ein gewisser Traditionalismus, wie er auch heute im 20. Jahrhundert hier und da noch existiert. Man darf das also nicht so auf die deutsche Situation zuspitzen. In Italien ist auch reformiert worden im 15. Jahrhundert, aber auch da gibt es, wie z. B. bei Bischof Barbo, Widerstände. Also ist das nicht typisch für die deutsche Situation. Wenn ein Reformator kommt, dann rufen nicht alle gleich »Hurra! Ja, das will ich tun!« Sonst wäre er wahrscheinlich gar nicht notwendig gewesen. Was ich im Schilde führte, ist dieses: Bei der ganzen Frage der vor-reformatorischen Einschätzung geht es nicht um das Problem deutsche Kirche – römische Kirche, sondern: Ist die Reformation nicht ein

Produkt sozusagen der Mißstände an der Kurie? Das war offensichtlich das Problem: Nicht die Mißstände in der deutschen Kirche, sondern die in der Kurie. Und da wollte ich etwas abheben: Nein, Cusanus packt die Leute schon an Ort und Stelle, und dann sagen sie: »Das geht nicht.« Und sie sagen ferner: »Dann müssen wir erst die Landesfürsten fragen.« Das ist so menschlich, und das wollte ich bringen. Wir Historiker sind wahrscheinlich viel Menschlicheres gewöhnt. Es dreht sich einfach alles um diese ganz einfachen Grundbefindlichkeiten: Das machen wir nicht mit, den lassen wir ablaufen, nächste Woche ist er weg aus Salzburg, oder wo immer er war. Man kann sich das nicht plastisch genug vorstellen. Aber da ist der große Mann miten drin. Das ist die Gemengelage, wie Sie mit Recht gesagt haben. SENGER: Ich kann jetzt leider nicht mehr weitere Fragen zulassen. Ich bin sehr darauf verpflichtet, pünktlich zu schließen. Mir ist nur noch eines zu tun, meine Damen und Herren, Ihren Applaus an den Referenten zu verbalisieren. Ich tu das kurz und bündig: Herzlichen Dank, Herr Meuthen.